



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**Das veränderte Frauenbild in den Dokumenten des
II. Vatikanischen Konzils und seine Rezeption durch die Wiener
Diözesansynode sowie den Österreichischen Synodalen Vorgang**

Verfasser

Klaus Eibl

angestrebter akademischer Grad

Magister der Theologie (Mag. theol.)

Wien, Februar 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A011

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Betreuer: ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Marschütz

Vorwort

Immer wieder werde ich als Seelsorger gerade von jungen Studentinnen, die vor einer beruflichen Weichenstellung stehen, gefragt, welchen Stellenwert eigentlich die Frau in der röm. kath. Kirche einnimmt bzw. einnehmen kann. Banal ausgedrückt stellt sich für sie die Frage: „Was kann ich, als Frau, in der röm. kath. Kirche werden? – Ich spüre in mir die Berufung zum pastoralen Dienst in der Kirche einschließlich des Amtes: Welche Chancen habe ich als Frau? Gibt es in dieser Kirche Gleichbehandlung und Gleichberechtigung von Frau und Mann?“

So habe ich mich entschlossen, diesem Anliegen junger Leute nachzugehen, ob denn das Vorurteil von einer konservativen Kirche, die keinerlei Veränderungen zulässt, - gerade in Bezug auf die Frau - denn stimmt.

Da die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Geschlechter zu den grundlegenden Menschenrechten gehört, ist die Beantwortung dieser Frage von moralisch – ethischer Bedeutung, also auch im Bereich der Moraltheologie anzusiedeln.

Eine andere Motivation für meine wissenschaftliche Arbeit, neben der für mich wichtigen Sachfrage, der Frauenfrage, ist die Tatsache, dass ich im Rahmen meines Theologiestudiums (1962 – 1967) dieses mit dem Absolutorium der röm. kath. Theologie abgeschlossen, daneben aber auch die Weichen gestellt habe für die Erlangung des Doktorats. Neben den zahlreichen Zusatzprüfungen habe ich 1967 das Rigorosum im Biblikum (Erstes und Zweites Testament) und 1968 das Rigorosum in Kirchengeschichte und Kirchenrecht erfolgreich abgelegt.

Da die seelsorgliche Arbeit, deretwegen ich Priester und Religionslehrer geworden bin, aber stets den Vorrang vor anderen Tätigkeiten hatte – und wissenschaftliches Arbeiten verlangt einfach zumindest phasenweise ungeteilte Zeiten – musste ich den Abschluss eines Doktoratsstudiums stets zurückstellen.

Nun aber, nach Beendigung meiner Tätigkeit als Religionslehrer, bleibt mir mehr Zeit, um mich dem von mir immer gewünschten wissenschaftlichen Arbeiten widmen zu können. Da es aber in der Zwischenzeit mehrere Studienreformen gegeben hat und mir meine Vorstudien nur zum Teil angerechnet werden konnten, wurde mir zum neuerlichen Einstieg ins Doktoratsstudium die Absolvierung und der Abschluss des Magisteriums der Theologie aufgetragen.

Trotz meines nunmehr vorgerückten Alters ist es letztendlich mein mittelfristiges Ziel, das Studium der Theologie mit dem Doktorat abzuschließen. Auf dem Weg dazu und aus der

reichen Erfahrung als Seelsorger hoffe ich, dieses Ziel auch erreichen zu können. Die Diplomarbeit soll ein wichtiger Baustein auf diesem Weg sein.

Klaus Eibl

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	8
1.	Die Sicht der Frau im Verlauf der Geschichte bis zum II. Vatikanischen Konzil	9
	Das Bild der Frau vor der Zeit Jesu	9
1.2.	Die Stellung der Frau im Ersten (Alten) und Zweiten (Neuen) Testament	10
1.2.1.	Erstes Testament	10
1.2.2.	Zweites Testament	11
1.3.	Die Sicht der Frau in nachbiblischer Zeit bis zur Reformation	13
1.4.	Die Stellung der Frau von der Reformation bis ins 20. Jahrhundert	16
1.5.	Die Sicht der Frau Pius´ XI. und Pius´ XII. in ihren Ehelehren	19
2.	Das veränderte Frauenbild in einigen Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils	22
2.1.	Das (neue) Kirchenbild von „Lumen gentium“	23
2.2.	Die Sicht der Frau in einigen Konzilsdokumenten, vor allem „Lumen gentium“ und „Gaudium et spes“	25
2.2.1.	Die dogmatische Konstitution über die Kirche	25
2.2.2.	Das Dekret über die Ausbildung der Priester	30
2.2.3.	Das Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens	30
2.2.4.	Das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche	31
2.2.5.	Das Dekret über Dienst und Leben der Priester	33
2.2.6.	Die Pastoralkonstitution der Kirche in der Welt von heute	33
3.	Die Wiener Diözesansynode	38
3.1.	Die Struktur des Handbuchs der Synode	39
3.2.	Zwei maßgebliche Stimmen im Vorfeld der Synode	39
3.2.1.	Univ. Prof. Dr. Ferdinand Klostermann, Leitungsdienst und Kollegialität	39
3.2.2.	Dr. Margaretha Rieseneder, Grünes Licht für die Frauen in der Kirche?	41
3.3.	Die Sicht der Frau im CIC 1917 – einige Beispiele	42
3.4.	Die Vorlage des Arbeitskreises VI/7 „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“	43
3.5.	Präsentation der Vorlage VI/7 durch Frau Pammer, Generaldebatte und Abstimmungen	46
3.6.	Der approbierte (vom Bischof genehmigte d.h. unterzeichnete) Text der Synode „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“	47

3.7.	Vergleich des Vorlagentextes mit dem approbierten Gesetzestext der Synode	49
3.8.	Resümee	51
4.	Der Österreichische Synodale Vorgang	53
4.1.	Diözesansynoden in Österreich (nach den Jahren ihres Beginns geordnet)	53
4.1.1.	Die Salzburger Diözesansynode 1968	54
4.1.2.	Die Linzer Diözesansynode 1970 – 1972	54
4.1.3.	Die Innsbrucker Diözesansynode 1971 – 1972	55
4.1.4.	Die Kärntner Diözesansynode 1971 – 1972	56
4.1.5.	Die St. Pöltner Diözesansynode 1972	56
4.1.6.	Diözese Graz – Seckau	57
4.2.	Die Zusammenkünfte der Mitglieder des Österreichischen Synodalen Vorgangs	58
4.3.	Österreichischer Synodaler Vorgang, Dokumente – Handbuch	58
4.4.	Das Dokument des Österreichischen Synodalen Vorgangs, Die Frau in der Gesellschaft unserer Zeit	59
4.5.	Ein Vergleich der Ergebnisse der Wiener Diözesansynode mit denen des Österreichischen Synodalen Vorgangs	61
4.5.1.	Gemeinsame Themen	62
4.5.2.	Besonderheiten im Dokument des Österreichischen Synodalen Vorgangs	62
4.5.3.	Besonderheiten im Dokument der Wiener Diözesansynode	63
5.	Aspekte für die Zukunft einer zielorientierten Weiterarbeit	64
5.1.	Mehr Nachdruck von den Ortsgemeinden und Diözesen bezüglich Überdenkens des Amtes in der Kirche	64
5.2.	Weitere Schritte in Richtung Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern	65
5.3.	Mehr Leitungskompetenzen innerhalb der Kirche für Laien (Frauen und Männer)	66
5.4.	Verstärktes Bemühen um eine frauenfreundlichere (den Frauen gerechtere) Sprache auch in den offiziellen kirchlichen Texten und Büchern	66
5.5.	Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Frauen und Männern	66
5.6.	1. Wiener Diözesanforum	67

6. Zusammenfassung / Schlusswort	70
Literaturverzeichnis	71
Abkürzungsverzeichnis	76
Abstract	78
Lebenslauf	80

Das veränderte Frauenbild in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils und seine Rezeption durch die Wiener Diözesansynode sowie den Österreichischen Synodalen Vorgang

0. Einleitung

Das Frauenbild der Vergangenheit ist zum großen Teil von einer patriarchal dominierten Gesellschaft geprägt, deren Ausläufer bis in die Gegenwart wirksam sind. Auch innerkirchlich ist diese Tatsache spürbar, obwohl sich die Kirche immer wieder für die Menschenrechte einsetzt; und ein solches Menschenrecht ist die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung von Mann und Frau, eine durchaus ethisch – moralisch relevante Tatsache. Aber erst das II. Vatikanische Konzil hat ansatzweise Veränderungen in der Sicht der Frau gebracht, was in dieser Arbeit einigermaßen deutlich werden soll.

Ein Auftrag dieses Konzils hat die Umsetzung der oft sehr allgemein gehaltenen Richtlinien empfohlen. Den Landes- und Ortskirchen ist die Verwirklichung dieser Empfehlung anheim gestellt, was einerseits bei der Wiener Diözesansynode erfolgt ist, andererseits – gleichsam zusammenfassend für ganz Österreich – im Österreichischen Synodalen Vorgang zumindest in einer Dokumentensammlung festgehalten worden ist.

Die Arbeit versucht, die Veränderungen in der Sicht der Frau herauszustellen anhand von Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils, der Wiener Diözesansynode (Einsichtnahme in die Protokolle der Wiener Diözesansynode im Diözesanarchiv der ED Wien) sowie des Österreichischen Synodalen Vorgangs. Im letzten Teil der Arbeit wird ein Ausblick versucht, gipfelnd im Diözesanforum 1991 und neuerdings in der Einberufung der 1. Diözesanversammlung 2009, weil die Umsetzung der Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils sehr schleppend erfolgt ist, was im Kirchenvolk zu einiger Unruhe geführt hat.

1. Die Sicht der Frau im Verlauf der Geschichte bis zum II. Vatikanischen Konzil

Viele Einflüsse prägen die Kirche, beginnend mit verschiedenen philosophischen Richtungen der Antike, gipfelnd im Frauenbild des Augustinus, das wieder wegweisend gewesen ist für die Hochscholastik bis hin ins 20. Jahrhundert.

Dieser Teil der Arbeit kann natürlich nur Streiflichter aus der Geschichte der Sicht der Frau in der jeweiligen Zeit bieten und beansprucht daher nicht einen Titel der Vollständigkeit.

1.1. Das Bild der Frau vor der Zeit Jesu

Nach Aussagen des Philosophen Aristoteles gilt die Frau als ein defizitärer Mann. Warum? Weil als einziges aktives Prinzip der Zeugung der männliche Same gilt. Er allein beinhaltet die materielle Substanz des Embryos.¹ Mädchen / Frauen sind unvollständige Männer; wegen Mangels an natürlicher Wärme können sie keinen Samen produzieren. Dies ist – nach heutiger Sicht – ein biologischer Irrtum, womit aber die Basis gelegt worden ist für die Abwertung alles Weiblichen.

Die Frau zählt nach Aristoteles zur sinnlichen, irrationalen, unfruchtbaren, physischen Welt; der Mann zur intelligiblen, rationalen und schöpferischen Sphäre des Geistes. Die damit eingeschlossene höhere Intelligenz des Mannes liefert den Grund für die Vorherrschaft des Mannes in Ehe und Gesellschaft: der Mann steht über der Frau, er beherrscht sie. „Es kommt der Frau zugute, wenn sie sich dem unterwirft, der ihr Schutz und Sicherheit bietet.“²

Das stellt eine absolute Unterordnung der Frau unter den Mann dar.

Der Lehrer des Aristoteles, Platon, schwankt zwischen Tradition und Emanzipation. Er fordert die Gleichberechtigung der Geschlechter als notwendige für eine soziale Harmonie; dennoch meint er, die Hausfrau sei dem Mann untertan. Die angebliche Minderbegabung der Frauen schreibt er der Natur zu. Er vertritt die Meinung, dass nur

¹ Vgl. Kiesel Dagmar, Lieben im Irdischen; Freundschaft, Frauen und Familie bei Augustin; Verlag Karl Alber GmbH, Freiburg 2008; 212

² Ebenda, 213

im Mann das Optimum möglichen Menschseins realisiert werden kann. „...das Beste, was Frauen erhoffen können, ist, wieder zum Manne zu werden“.³

Auch dies zeigt eine klare Unterordnung der Frau unter den Mann.

In den spätantiken philosophischen Traditionen begegnen wir einem ambivalenten Frauenbild:

Die Kyniker kritisieren die untergeordnete Stellung der Frau, ebenso die Sophistik und die Sokratik. Sie befinden sich im Gegensatz zum Hellenismus.

Die Stoiker bemühen sich um die Gleichheit der Geschlechter. Ihr Leitsatz ist (übernommen aus der sokratischen Überlieferung): Die (moralische) Handlungskompetenz ist bei Männern und Frauen dieselbe. Der Stoiker Seneca pocht zwar einerseits auf die Inferiorität der Frau. Wenn er sich aber an Frauen wendet, ermutigt er sie zu philosophischer Lebensführung. Er zeigt Achtung und Respekt vor ihnen und gesteht ihnen ein hohes Maß an Sittlichkeit, Tapferkeit und Bildungsfähigkeit zu wie den Männern.⁴

Im Neuplatonismus werden Frauen unterrichtet, allerdings sieht diese philosophische Richtung in der attraktiven Physiognomie der Frau eine Bedrohung für die die absolute Geschlechtslosigkeit anstrebenden Weisen.⁵

Wir finden also in diesen philosophischen Richtungen einerseits Ansätze für eine Gleichbehandlung von Mann und Frau; andererseits dominieren die Schwerpunkte einer Unterordnung der Frau unter den Mann.

1.2. Die Stellung der Frau im Ersten (Alten) und Zweiten (Neuen) Testament

Die beiden Testamente der Bibel entwerfen keine eindeutige Sichtweise der Frau in der jeweiligen Gesellschaft. Zur Realität eines vorwiegenden Patriarchats kommen immer wieder Einschlüsse und Sichtweisen, die auf eine Gleichberechtigung von Mann und Frau abzielen. Bestehen bleiben allerdings fast durchgängig Schwerpunktsetzungen des Mannes in der Öffentlichkeit und solche der Frau im internen oder häuslichen Bereich.

1.2.1. Erstes Testament (AT)

³ Kiesel, Lieben, 215 f

⁴ Ebenda, 215

⁵ Ebenda, 216

In der israelitischen Familie werden Frauen Beschränkungen auferlegt. Die Rechtslage des Mädchens bzw. der unverheirateten Frau in Israel sieht eine Abhängigkeit von der Person des Vaters; durch Heirat geht die Rechtsgewalt über die Frau auf den Ehemann über. Zur rechtlichen Absicherung wird der Brautpreis bei der Exfamilie hinterlegt, weil der bisherigen Familie eine Arbeitskraft verloren geht. Da die Sicherung des Sippenbesitzes jeweils im Vordergrund steht, spielt die Frau auch im Erbrecht eine periphere Rolle, wie gerade in der Frage der Leviratehe deutlich wird. Im kultischen Bereich unterliegt die Frau – wohl aus biologischen Gründen der „Unreinheit“ – Beschränkungen. Auf der anderen Seite wird bekannten Frauengestalten eine große Entscheidungskompetenz zuerkannt. Neben den berühmten Frauen der Patriarchen (Sara, Rebecca, Lea und Rachel) durchzieht die Geschichte Israels eine ganze Reihe von großartigen Frauen, die zumeist an wichtigen Wenden ihren Einsatz leisten (Tamar – Gen 38,6-30; Mirjam – Ex 15,20f; Rahab – Jos 2,1.3; 6,17.23.25; Debora – Ri 4-5; Jael – Ri 4,17-24; Hanna – 1 Sam 1,2-26; 2,1.21; Batseba – 2 Sam 11,3; 12,24; die Prophetin Hulda – 2 Kön 22,14(-20) aber auch Rut - Rut; Ester – Est; und Judit - Jdt). In den Stammbaum Jesu sind sogar „zweilichtige“ Frauengestalten aufgenommen (Rahab und Rut waren Ausländerinnen und damit Heidinnen; Tamar und die Frau des Urija galten als Sünderinnen), die aufzeigen, dass Gott in der Heilsgeschichte wirkt und sich nicht an übliche Konventionen hält. Das Hohelied spricht ganz unbefangen von Liebe und Sexualität und weist ganz und gar nicht die Aktivität bloß dem Mann und die Passivität der Frau zu.⁶ Bleibt noch der Blick auf die Schöpfungsberichte, in denen Mann und Frau als gleichwertig im Sinn von Partnerschaft dokumentiert werden wie beispielsweise Gen 1,28: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (müsste korrekt heißen: schuf er ihn – nämlich den Menschen) oder nach Gen 2,18, dass es nicht gut sei, dass der Mensch allein bleibt, und Gott ihm eine entsprechende Hilfe schafft. In den Schöpfungsberichten wird immer vom Menschen (adama = von der Erde genommen, d.h. geschaffen / Geschöpf) als Gattung gesprochen, „als Mann und Frau“ beinhaltet erst die Differenzierung der Geschlechter; beide sind also gleichrangig als Menschen. Diese Sichtweise hat sich im Verlauf der Geschichte einseitig auf eine Höherwertigkeit des Mannes verlagert, die aber nach Gen 1 und 2 nicht belegbar ist.

⁶ Vgl. Ebach Jürgen, Altes Testament in: Gruyter Walter de, Theologische Realenzyklopädie, Band XI, Berlin 1983; 422f

1.2.2. Zweites Testament (NT)

Auch dieses zeigt keine eindeutige Präferenz in Richtung Gleichberechtigung / Gleichbehandlung der Frau mit dem Mann. Auf der einen Seite steht das Beispiel Jesu, der den Frauen vorbehaltlos und unbefangen begegnet⁷, weil auf alle Menschen Gottes Heiliger Geist ausgegossen wird⁸, also auch auf die Frauen. Er scheut auch nicht den Kontakt mit – nach dem Mosaischen Gesetz – „unreinen“ Frauen (Ehebrecherin, Blutflüssige, Prostituierte)⁹ und zeigt sich als der Auferstandene zuallererst Frauen, die damit die ersten Verkündigerinnen von Jesu Auferstehung und Leben werden.¹⁰

Im ersten christlichen Jahrhundert werden – nach Aussagen der Apostelgeschichte – auch Frauen die Prophetie, das karitativ Tätigsein, ja sogar die Gemeindeleitung zugeordnet (Priska – Röm 16,3; Phöbe – Röm 16,1; Lydia – Apg 16,14.40) von der Hochschätzung der Witwenschaft ganz zu schweigen.¹¹

Auf der anderen Seite wird die biblische Ehelosigkeit Jesu als Wegweisung für die einsetzenden asketischen Bewegungen angesehen.

Die Sicht Jesu ist zu deuten auf Vollendung hin. Und in der Vollendung des Lebens Gottes werden keine geschlechtlichen Differenzierungen gesehen werden. Da zählt nur mehr der Mensch, als Mann und Frau, der/die berufen ist, am Leben Gottes in Fülle / in Vollendung teilzuhaben.¹²

Auch die Stellung der Frau bei Paulus und in den ihm zugeschriebenen Werken des Zweiten Testaments (z.B. in den Pastoralbriefen) verdeutlicht beide Sichtweisen: Auf der einen Seite spricht 1 Kor 11,5 vom gleichen Recht für Männer und Frauen und 1 Kor 7,4; 11,11f davon, dass Mann und Frau zum leiblichen und geistigen Miteinander verpflichtet sind. Auf der anderen Seite – auch wenn die Exegese einen späteren Einschub annimmt¹³ – spricht 1 Kor 14,33b-35 ein Schweigegebot (bei der gottesdienstlichen Versammlung) über die Frauen aus.

Auf der einen Seite werden Schritte in Richtung Partnerschaft gesetzt, auf der anderen wird die Geltung des bestehenden patriarchalen Über- und Unterordnungsverhältnisses bestätigt.¹⁴

⁷ Vgl. Ringeling Hermann, Neues Testamen in: Gruyter Walter de, Theologische Realenzyklopädie, Band XI, Berlin 1983; 432

⁸ Ebenda

⁹ Ebenda

¹⁰ Ebenda

¹¹ Ebenda

¹² Ebenda, 433

¹³ Ebenda, 434

¹⁴ Ebenda

Wegweisend für die Zukunft und Ansatz zur theologischen Weiterführung mag Gal 3,28 gelten: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr seid 'einer' in Christus Jesus“. Wobei nicht vergessen werden darf, dass gerade die Pastoralbriefe, die dem Umfeld des Paulus zugeschrieben werden, das Bild der Frau als tüchtige, folgsame Hausfrau sieht, die im Kindergebären ihr Heil suchen soll (1 Tim 2,9-15). Gerade darauf basiert vielfach die Unterdrückung, die Ungleichbehandlung der Frau über Jahrhunderte hin.¹⁵

1.3. Die Sicht der Frau in nachbiblischer Zeit bis zur Reformation

In der alten Kirche treten bald Polarisierungen auf. Zeitgleich mit Jesus vertreten die Essener eine frauenfeindliche Anthropologie, ebenso der Historiograph Flavius Josephus und der jüdisch-hellenistische Philon von Alexandrien. Unter diesen Zeitgenossen kann demnach das Zweite Testament (NT) weitgehend nicht für ein offenes Frauenbild werben. Das schwierige Verhältnis Jesu zu seiner Familie (Mk 3,20f) und die eher anti-emanzipatorische Haltung der kanonischen Briefliteratur erschweren den geistigen Aufbruch der Kirchenväter in der Frauenfrage. Freiheit und Selbstbestimmung der Frauen werden entweder geleugnet oder befürwortet.¹⁶

Ambrosius beispielsweise bestreitet das Recht der Frau auf freie Gattenwahl, andererseits setzt er Freiheit voraus für die Weihe zur Jungfräulichkeit. Es besteht also eine Kluft, die Frau als das schwächere und sittlich weniger befähigte Geschlecht (1 Tim 2,14) zu statuieren.¹⁷

Alle oben genannten philosophischen Richtungen hinterlassen Spuren bei Augustinus, man könnte fast sagen: er ist ein Erbe seiner Zeit. Er versucht, die drei großen philosophischen Traditionen zu sichten und in ein einziges gelungenes Gebilde christlicher Denkungsart zu vereinheitlichen: Das jüdische Erbe des Ersten Testaments einschließlich der rabbinischen Exegetik, die griechisch-römische Philosophie und die Schriften des Zweiten oder Neuen Testament. Viele der Kirchenväter haben sich in ihrer Frühzeit mit der stoischen und neuplatonischen Philosophie beschäftigt¹⁸, was in ihre christliche Sicht von Mensch und Welt eingeflossen ist, Erstes und Zweites

¹⁵ Ebenda, 435

¹⁶ Vgl. Kiesel, Lieben im Irdischen; 216

¹⁷ Ebenda

¹⁸ Ebenda, 217f

Testament sind ohnedies Gegenstand täglicher Beschäftigung. Von Augustinus wird überliefert, er hätte die ganze Bibel auswendig gekonnt.¹⁹

Auf das Thema bezogen leidet das Frauenbild des Augustinus unter der Unvereinbarkeit der Lehren seiner Zeit. Es gibt Momente im augustinischen Frauenbild, die als frauenfreundlich, aber andere, die als frauenfeindlich gewertet werden können. Seine frauenfreundliche Stellungnahme zur weiblichen Gott-ebenbildlichkeit korrespondiert mit der pro-femininen Exegese des Schöpfungsberichts durch Clemens von Alexandrien. Er stellt sich gegen die aristotelische Lehre von der Frau als unvollkommenem Mann, ebenso gegen den Philosophen Philon von Alexandrien, der in Eva den Prototyp der weiblichen Verführerin sieht. Vielmehr sind beide Geschlechter zu gleichen Teilen schuldig. Mit Platon geht Augustinus konform, wonach die weibliche Natur der sinnlichen, nicht-rationalen Welt angehört. Augustinus schwankt zwischen einem Verbleiben in alten Rollenbildern und einem Aufbrechen desselben. Er betont die Vorrangstellung der Virginität vor der Witwen- und Mutterschaft mit Bezugnahme auf Maria, dem weiblichen Idealbild schlechthin, was kirchliche Tradition darstellt. Das augustinische Frauenbild wird darüber hinaus stark geprägt von der engen Beziehung zu seiner Mutter Monika. Sie vermittelt ihm seine Neigung zur Askese sowie die Gewichtung von Gehorsam und Autorität im Zusammenhang religiöser Erkenntnis. Nach seiner Wendung zum Christentum sieht er in seiner Mutter ein Instrument des göttlichen Heilsplans.²⁰ Das augustinische Familienethos relativiert sich (er lebte viele Jahre im Konkubinat = eheähnliche Beziehung mit einer Frau): er sieht eine Höherwertung der Gottesfamilie über der irdischen Familie gipfelnd in seiner Sehnsucht nach einem baldigen Ende der Menschheit.²¹ Unser irdisches Dasein ist vorläufig und unvollkommen.²² Er ist überzeugt, dass wir auf Erden nur Durchreisende (Pilger) sind, die Sehnsucht nach Vollkommenheit und Glück wird erst in einem anderen Leben erfüllt („unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir“ – Conf. I,i,1).²³

In Anlehnung an Augustinus und Ambrosius wird im Mittelalter einerseits mit Hochachtung von der Gottesmutter Maria gesprochen als dem Beginn der Gnade,

¹⁹ Ebenda, 274

²⁰ Ebenda, 491

²¹ Ebenda, 491f

²² Ebenda, 492

²³ Ebenda, 493

andererseits gilt Eva als die Ursache der Sünde.²⁴ Daher ist die speziell legitimierte und gewünschte Form die asketische Lebensform für Mädchen, wie sie in den parallel zu den Männerklöstern entstehenden Klöstern für Frauen realisiert wird. Die Nonne wird somit zunächst das idealisierte Bild für das Dasein der Frau.²⁵ Für die in der „Welt“ verbliebenen Frauen werden besonders deren karitative Tätigkeit und, wenn möglich, Meditation gerühmt.²⁶ Auch wenn sich manche Frauen im politischen Bereich bewähren (Kaiserin Adelheid oder die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg) und durch Abwesenheit der Männer bei den Kreuzzügen deren Frauen daheim entsprechende Aufgaben zufallen²⁷, ist die Lage der Frau im Allgemeinen eine untergeordnete.

Mit dem Erwachen der Laienkultur im 12.Jhd. und dem Entstehen der höfischen Kunstdichtung (Minnesang) kommt ein neues Frauenideal auf. Das Lob einer nur geistigen und geistlichen Beziehung von Mann und Frau geht wohl auf antike, weniger auf christliche Vorstellungen zurück. Die Klöster sind einerseits Versorgungsanstalten für Witwen und Töchter aus gehobenen Kreisen, andererseits sind sie Trägerinnen einer beachtlichen Bildung und kultureller Leistungen im Kunsthandwerk (Weberei, Stickerei) und in der Dichtung (Roswitha von Gandersheim). Gerade die Mystik wird in den Frauenklöstern zu besonderer Blüte gebracht (Hildegard von Bingen, Gertrud von Helfta, u.a.). Manche Vertreterinnen visionärer Mystik gewinnen sogar Einfluss in politischen Bereichen wie etwa Katharina von Siena, Birgitta von Schweden oder wiederum Hildegard von Bingen. Außerhalb der Klöster allerdings ist eine besondere Bildung von Frauen eine Seltenheit.²⁸

Die Geringerschätzung der Frau bei Augustinus wird in der Hochscholastik durch Thomas von Aquin, der überdies wesentlich von Aristoteles beeinflusst ist, übernommen. Thomas sieht den Mann als Ausgangspunkt und Ziel der Frau, was eine Über- bzw. Unterordnung darstellt. Ebenso stehe die Frau dem Mann an Kraft und Würde nach. Der Aquinate vertritt außerdem die Meinung, dass die Frau im Gegensatz zum Mann etwas Mangelhaftes und Zufälliges ist; daher ist die Frau von Natur aus dem Mann unterworfen. Diese Unterordnung wurzelt im Sündenfall und ist als eine Sündenstrafe zu betrachten. Immerhin gesteht Thomas der Frau zu, dass sie nicht bloß

²⁴ Vgl. Ludolph Ingetraut, *Alte Kirche und Mittelalter* in: Gruyter, *Realenzyklopädie* Band XI; 437

²⁵ Ebenda, 438

²⁶ Ebenda

²⁷ Ebenda

²⁸ Ebenda

um der Fortpflanzung willen erschaffen ist, sondern auch um des gemeinsamen Lebens willen.²⁹ Der schon in der frühen Zeit der Kirche angestrebte und nun im 12.Jhd. fixierte Zölibat des Priesters wertet die Frau nochmals ab.³⁰

Als Reaktion auf diese Minderbewertung der Frauen suchen diese Zuflucht bei den so genannten Dritten Orden, andere werden von Sekten angezogen wie beispielsweise von den Katharern, bei denen die Trennung in Geschlechter mit der Erlösung der Seele entfallen sollte. Oder bei den Waldensern, die die Laienpredigt einschließlich Frauenpredigt sowie die Spendung von Sakramenten durch Frauen kennen.³¹ Die Beginen nehmen sich der Mädchen und Witwen vor allem der mittleren und unteren Bevölkerungsschichten an und bieten ihnen eine Lebensgemeinschaft. Allzu leicht werden aber zu selbständige Frauen der Häresie verdächtigt.³² Auch im aufblühenden Handwerk der Städte arbeiten Frauen mit. Sie sind aber weder in jedem Gewerbe zugelassen, noch sind sie gleichberechtigt, noch entspricht ihre Entlohnung ihren Leistungen.³³

Völlig verschlossen ist den Frauen zur Zeit des Mittelalters der Zugang zu den Universitäten und damit zu allen akademischen Berufen.³⁴

Ein Höhepunkt der Missachtung von Frauen ist am Anfang der Neuzeit der grassierende Hexenwahn, der auf antike, biblische und germanisch-heidnische Wurzeln zurückgeht und durch die Schriften eines Augustinus oder eines Thomas von Aquin eine Art Legitimierung erfahren hat.³⁵

Die Sicht der Frau, ihre Stellung in der Gesellschaft hat sich im Verlauf der Geschichte zunehmend verschlechtert.

1.4. Die Stellung der Frau von der Reformation bis ins 20.Jahrhundert

Das neue Frauenbild der Reformationszeit ist das Bild der Frau und Mutter, welches das Vorbild der Nonne ablöst. Frauen erwerben durch die religiöse Unterweisung in Predigt und Unterricht eine gewisse Bildung und Vertrautheit mit der Bibel und dadurch auch ein größeres Selbstwertgefühl.³⁶ Einigen Frauen gelingt das Eindringen

²⁹ Ebenda

³⁰ Ebenda

³¹ Ebenda, 439

³² Ebenda

³³ Ebenda

³⁴ Ebenda

³⁵ Ebenda, 440

³⁶ Vgl. Ludolph Ingetraut, Reformationszeit in: Gruyter, Realenzyklopädie, Band XI; 441

in die Zünfte, besonders im Textil- und Schmuckhandwerk.³⁷ Auch gibt es bereits Ärztinnen, die in Gynäkologie und Geburtshilfe unerlässlich sind, die Zahl der Mädchenschullehrerinnen nimmt zu. Sowohl in weltlicher als auch kirchlicher Sicht ist aber der eigentliche Bereich der Frau allein die Familie, die Frau ist aber nach wie vor dem Mann nicht gleichgestellt.³⁸ Auch die Glaubensfrage ist für die Lage der Frauen wenig von Bedeutung.³⁹

Der beginnende Humanismus ist den Frauen nicht allzu günstig gesinnt, da er sich auf Einflüsse der Antike stützt. Einer der wenigen Humanisten, der eine den Knaben gleichwertige, in vielen Punkten sogar gleichartige Bildung für Mädchen fordert, ist Erasmus von Rotterdam.⁴⁰ Manche Reformatoren sehen in der eigenen Frau eine Gabe Gottes: als Segen, als Kinder und als Gemeinsamkeit im praktischen Leben. Luther versteht unter dem Segen Gottes die geistige und geistliche Partnerschaft mit der Frau, den sexuellen Trieb des Menschen sieht er als unüberwindlich und deshalb die Ehe als ein notwendiges Heilmittel gegen die Sünde. Predigen und Spendung von Sakramenten durch Frauen kommt für die Reformatoren nicht in Frage.⁴¹

Neben den eher frauenfeindlichen Zügen des Humanismus lehrt die Reformation, dass der Mensch nur als Mann und Frau existiert. Beide sind nach dem Bild Gottes geschaffen und durch Christus von der Sünde befreit und zu einem neuen Leben berufen.⁴² Dieses Verständnis der Beziehung von Mann und Frau erklärt implizit das Konzil von Trient als Häresie, indem es die scholastische Ehe-Lehre bestätigt und am Priesterzölibat festhält.⁴³ Reformatorische Erkenntnisse bezüglich der in der Taufe begründeten gleichen Begnadigung von Mann und Frau, ihres Aufeinander-Angewiesenseins, werden in der Theologie nur bruchstückhaft weitergegeben. Im scharfen Kampf um die Re-Katholisierung wird dieser Teil der reformatorischen Glaubensinhalte mehr und mehr verdrängt und diskriminierende Vorurteile gegen Frauen wiederbelebt.⁴⁴

Rousseau deutet die Mann-Frau-Beziehung als Herrschaftsverhältnis: „Bildung brauche eine Frau nur, insoweit es dem Mann, zu dem sie gehört, gefällt“.⁴⁵

³⁷ Ebenda

³⁸ Ebenda, 442

³⁹ Ebenda

⁴⁰ Ebenda

⁴¹ Ebenda, 442f

⁴² Ebenda, 443

⁴³ Ebenda

⁴⁴ Ebenda, 444

⁴⁵ Scharffenorth Gerta / Reichle Erika, Neuzeit in: Gruyter, Realenzyklopädie, Band XI; 451

Tiefgreifende Veränderungen der Situation der Frau bringt die Reformation: Frauen schließen sich in einer Bewegung zusammen, um Wege aus dem Elend zu suchen. Sie bleiben aber gesuchte, billige Arbeitskräfte. Trotz des Einsatzes von Frauen in der Arbeitswelt bleibt die Produktion und die Öffentlichkeit Bereich des Mannes, der Haushalt einschließlich der Kindererziehung Bereich der Frau.⁴⁶ In Theologie und Kirche setzt man sich mit Fragen und Zielen der Frauen kaum auseinander. Kant vertritt die Meinung, dass Mann und Frau grundsätzlich verschieden und dadurch füreinander anziehend sind. Die Frau repräsentiert das Schöne, der Mann das Edle, was aber nicht Gleichrangigkeit, sondern eine Nachordnung der Frau bedeutet.⁴⁷ Auch andere Philosophen nehmen sich der Frage an, wie denn die Sicht der Frau in der gegenwärtigen Zeit sei. Nach Fichte zügelt die Liebe der Frau den an sich gewalttätigen Geschlechtstrieb des Mannes; die Frau wird somit ganz Objekt.⁴⁸ Nach Bachofen verkörpert der Mann die tätige, die Frau die leidende Grundpotenz. Das Menschliche vollendet sich seines Erachtens im Mann.⁴⁹ Schleiermacher ist überzeugt, dass Mann und Frau als Gottes gleichwertige Geschöpfe aufeinander verwiesen sind, und Frauen den Mut haben sollen, zu ihrer Sicht des Lebens zu stehen. In der Frage der Unterordnung der Frau unter den Mann (nach Eph 5,22-31) verweist für Schleiermacher der Text aus Gen 2,24 auf die gegenseitige Abhängigkeit von Mann und Frau. Wie Christus unser Erretter von der Knechtschaft gewesen ist, „so soll nun der Mann diese befreiende Liebe sich zum Vorbild nehmen und so des Weibes Haupt sein“.⁵⁰ Nach der Revolution 1848 veranlassen Frauenbewegungen, dass in breiteren Schichten Mädchen und Frauen Schul- und Berufsausbildung erstreben, um in öffentlichen Aufgaben mitwirken zu können.⁵¹ Weniger die Kirchen als vielmehr einzelne Theologen nehmen sich der Frauenfrage an. Stellvertretend für manche andere Zeitgenossen seien einige Meinungen angeführt, die aber das breite Spektrum offenkundig machen, in dem sich die Frauenfrage bewegt. Der Theologe Köstlin behandelt die soziale Frage und die Frauenfrage. Er bleibt aber der Tradition verhaftet, wenn er meint: „Es ist nicht Sache des Weibes ..., mit umfassendem Verstand allgemeine Ordnungen für das Gemeinleben ... zu

⁴⁶ Ebenda, 452

⁴⁷ Ebenda

⁴⁸ Ebenda, 452f

⁴⁹ Ebenda, 453f

⁵⁰ Ebenda, 455f

⁵¹ Ebenda, 457

schaffen und ... durchzusetzen“. Und nochmals Köstlin: „Im Eheleben habe die Frau ihren Lebensberuf.“⁵²

Der Theologe Frank meint: „Das Weib stellt sich ja unbeschadet ihrer Unterordnung, dem Mann ... gleichwertig vor Gott in Christo ... gegenüber“.⁵³

Ein Indiz für die Anerkennung der Frau in der Kirche sind ihre in der Taufe begründeten Rechte.⁵⁴ Schian stellt 1910 fest: „Die religiöse Gleichstellung von Mann und Weib im Christentum (Gal 3,28) muss ... in der Richtung auf gleiche Behandlung ... beider in der Kirche führen“.⁵⁵

Auch der Theologe Schlatter äußert sich am Beginn des 20. Jhds. zu Frauenfragen. In seiner christlichen Ethik beschreibt er Mann und Frau als ebenbürtige Partner; er beharrt aber auf der Überordnung des Mannes über die Frau. Ein Mann könne Ehe und Arbeit für andere leichter miteinander vereinen als eine Frau.⁵⁶

Brunner tritt für das Recht der Emanzipationsbewegungen ein. Er meint: „Der Herr-im-Haus-Standpunkt ... dürfte schwerlich aus der göttlichen Schöpfungsordnung, sondern ganz einfach aus dem ... Machtgefühl des stärkeren Geschlechts herzuleiten sein“.⁵⁷

Der Delegiertentag des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam bekennt: „Die Kirche als der Leib Christi besteht aus Männern und Frauen, erschaffen als verantwortliche Menschen, um miteinander Gott zu verherrlichen und seinen Willen zu vollführen. Diese Wahrheit wird zwar in der Theologie anerkannt, aber im praktischen Leben oft übersehen“.⁵⁸

Heftige Debatten bzw. Kontroversen gibt es in der Ökumene bezüglich der Frage der Frauenordination.⁵⁹ Für die katholische Kirche ist die Angelegenheit des Amtes in der Kirche für Frauen bis in die gegenwärtige Zeit mit einem Rede- und Diskussionsverbot der beiden letzten Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. belegt.⁶⁰

⁵² Scharffenorth, Neuzeit, 458

⁵³ Ebenda, 459

⁵⁴ Ebenda

⁵⁵ Ebenda, 460

⁵⁶ Ebenda, 461

⁵⁷ Ebenda, 462

⁵⁸ Ebenda, 463

⁵⁹ Ebenda, 465

⁶⁰ Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ an die Bischöfe der kath. Kirche über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, 22.05.1994: AAS (1994), 117

- Joseph Ratzinger, Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorgelegten Lehre, L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 1995, Nr. 47, 4

1.5. Die Sicht der Frau Pius´ XI. und Pius´ XII. in ihren Ehelehren

Am Beginn des 20. Jahrhunderts steht die Herausgabe des Codex Iuris Canonici 1917. In diesem wird die Stellung der Frau vor allem in der Ehelehre der Kirche beleuchtet. Die beiden Päpste Pius XI. und Pius XII. vertreten den Standpunkt des CIC 1917 und „zementieren“ diesen quasi ein.

Der CIC des Jahres 1917 hält im Gesetzestext lapidar fest, dass der erste Ehezweck „procreatio et educatio prolis – Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft“ (Canon 1013 §1), ist. Als Sekundärzweck und dem ersten Ehezweck untergeordnet hält der Text fest „mutuum adiutorium et remedium concupiscentiae – gegenseitige Hilfe und Beherrschung der Leidenschaft“.⁶¹ Auf dieser Über- und Unterordnung der Ehezwecke beruhen die meisten Aussagen der beiden Piuspäpste.

In der Enzyklika „Casti connubii“ vom 31.12.1930 ist im zweiten Teil die Passage bemerkenswert, die von einer „unnatürlichen Gleichstellung der Frau mit dem Mann“⁶² spricht, eine Gleichstellung der Geschlechter also, die so nicht gesehen und auch nicht gelehrt werden darf. Der eheliche Akt hat biopsychologischen Charakter, wobei mit biologischem Charakter Zeugung und Empfängnis, mit psychologischem Charakter Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen, Gefühle, Begehren gemeint sind.⁶³ CC betont den biologischen Charakter stärker, und infolge dessen wird künstliche Empfängnisverhütung abgelehnt und verurteilt. Als einzige Möglichkeiten, eine Empfängnis auszuschließen, werden Enthaltensamkeit und Zeitwahl genannt.⁶⁴ Schließlich unterscheidet CC zwischen der Ehe im engeren Sinn betreffend Zeugung und Erziehung (Primärzweck nach CIC 1917) und Ehe im weiteren Sinn betreffend volle Lebensgemeinschaft (Sekundärzweck nach CIC 1917), wobei dies eine Über- und Unterordnung darstellt.⁶⁵

Pius XII. betont zwar, „dass sie (die Frau) in den neuen Verhältnissen ihrer Persönlichkeitswürde als Frau und Christin nicht verlustig gehe“⁶⁶, was ein Leitmotiv für alle Reden und Ansprachen des Papstes darstellt.

Auf der einen Seite spricht Pius XII. von der rechten Vorbildung und rechten Berufseingliederung der Frau, auf der anderen Seite sieht er als erste und vornehmste

⁶¹ Vgl. Seitz Marianne, Die neue Stellung der Person in der Ehelehre des II. Vaticanums und ihre Vorbereitung in der Ehelehre Pius´ XI. und Pius´ XII., Dissertation, Wien 1975; 69

⁶² Ebenda, 71

⁶³ Ebenda, 73

⁶⁴ Ebenda, 74 - 76

⁶⁵ Ebenda, 77

⁶⁶ Vgl. Seibel-Royer Dr. Käthe, Pius XII., Ruf an die Frau; Aus den Rundschreiben, Ansprachen, Briefen und Konstitutionen des Heiligen Vaters; Styria, Graz, 2. Auflage 1956; 16

Lebenserfüllung die der Frau und Mutter.⁶⁷ Mutterschaft ist das Geschenk Gottes an die Frau, es ist ihre Hauptaufgabe und Krone; und was sie daran hindern sollte, beeinträchtigt ihre Würde.⁶⁸

Pius XII. stellt sich voll und ganz hinter die Aussagen seines Vorgängers sowie des CIC 1917, indem er formuliert, dass die Ehe zum ersten und nur ersten Zweck die Weckung und Aufzucht neuen Lebens hat und nicht – wie durchaus angedacht – die persönliche Vervollkommnung der Ehegatten. Alle anderen Ehezwecke befinden sich nicht auf derselben Stufe, sondern seien dem primären Zweck untergeordnet.⁶⁹

Bezüglich des Apostolats der Frau sieht Pius XII. das Wirksamste in einem heiligen und frommen Leben, das durch Gebet und Beispiel wirkt.⁷⁰ Außerdem wird dem Apostolat der Frauen die Sache des Friedens und der Erziehung ans Herz gelegt, wobei Güte, Milde und Frömmigkeit als Vorzüge, die der Frau eigen sind, angesprochen werden.⁷¹

Ein besonderes Licht auf die Stellung der Frau in der Gesellschaft vor dem II. Vatikanum werfen einige Aussagen des Papstes, dass die Gattin und Mutter zu ihrem eigentlichen Beruf am häuslichen Herd zurückzuführen sei.⁷² Und weiters: „Wenn ihr (Frauen) verdienen müsst (außerhäusliche Werkstätigkeit), so schenkt ... eurem Gatten und euren Kindern mit verdoppeltem Eifer den Trost guten Beispiels, liebevoller Sorge und dauerhafter Liebe“.⁷³

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Stellung und die Sicht der Frau im Verlauf der Geschichte bis zum II. Vatikanum – in einer patriarchal dominierten Gesellschaft - keine dem Mann ebenbürtige, gleichgestellte gewesen ist, obwohl bescheidene Ansätze in Richtung Gleichbehandlung der Geschlechter zu bemerken sind.

⁶⁷ Ebenda, 17

⁶⁸ Ebenda, 100

⁶⁹ Ebenda, 111

⁷⁰ Ebenda, 152

⁷¹ Ebenda, 176 und 180

⁷² Ebenda, 190

⁷³ Ebenda, 191

2. Das veränderte Frauenbild in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils

Im Verlauf der Geschichte ist die Frauenfrage, das Leben und die Stellung der Frau innerhalb der röm.kath. Kirche, nur ansatzweise angesprochen worden. Ab etwa dem 18. Jahrhundert beginnen sich die Frauen auf ihren Wert und ihre Bedeutung in der Gesellschaft und in den Kirchen neu zu besinnen und einen gewissen Nachdruck auf eine Gleichstellung und Gleichbehandlung gegenüber dem Mann – in einer patriarchal ausgerichteten Gesellschaft – zu drängen, ein Unterfangen, das schwierig und langwierig zu werden scheint.

Erst das II. Vatikanische Konzil hat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wichtige Weichen gestellt bezüglich eines grundsätzlichen Umdenkens in der Frauenfrage. Die Textvorlagen zum II. Vatikanischen Konzil sind fast durchwegs im Geist der Neuscholastik bzw. aufgrund der Richtlinien des Konzils von Trient (1545-1563) eingebracht worden. Da aber Papst Johannes XXIII. immer wieder vom „Fenster – Öffnen“ oder von „frischer Luft“ für die Kirche von heute gesprochen hat, konnten die Vorlagen nur deshalb verworfen und Neuformulierungen gefordert werden, weil man sich auf urkirchliche und ersttestamentliche „Kirchenmodelle“ besonnen hat. Bereits im ersten Testament wird vom „Volk Gottes“ gesprochen, einem Bild, das in der ersten christlichen Zeit aufgegriffen und entfaltet worden ist.

Mit der Umsetzung dieses biblischen Bildes in die heutige Zeit – im ersten Teil der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ - konnte eine 400jährige „Erstarrung“ des bestehenden Kirchenbildes aufgesprengt und theologische Umbrüche ermöglicht werden, die das II. Vatikanische Konzil zumindest ansatzweise, aber dennoch zukunftsweisend umgesetzt hat. Gerade am Beispiel der Liturgie wird dies besonders deutlich: War die vorkonziliare Liturgie eine Klerikerliturgie: die Gläubigen feierten passiv mit; so ist nach der Liturgiereform in der Folge des II. Vatikanischen Konzils die Feier der Liturgie eine Gemeindeliturgie geworden, in der möglichst viele Mitfeiernde aktiv am Geschehen beteiligt sind.

In verschiedenen Dokumenten dieses Konzils ist beispielsweise die Thematik (neues Kirchenbild; neue Sicht der Frau in der Kirche) angesprochen, deren Bedeutung in dieser Arbeit wenigstens bruchstückhaft nachgegangen werden soll.

2.1. Das (neue) Kirchenbild von „Lumen gentium“: Kirche als Volk Gottes und das Apostolat der Laien

Das veränderte Frauenbild hängt eng mit einer erneuerten (ergänzenden) Sicht des Kirchenbildes zusammen. Die Konstitution „Lumen gentium“ behandelt zunächst das traditionelle Kirchenbild: Kirche als Mysterium. Darin wird die bisherige Sicht der Kirche als mystischer Leib Christi (Enzyklika Pius´ XII., *Mystici corporis*) in Erinnerung gebracht und in weiterer Folge ergänzt: „Die ganze Kirche erscheint als das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk Gottes“ (LG 4).⁷⁴ Das Haupt wird verstanden als Inbegriff des Lebens, des Geistes, der Lebenskraft; und der Leib ist dem Haupt zugeordnet.⁷⁵ LG 7 spricht in Anlehnung an Röm 8,17 davon, dass „wir in sein Leiden hinein genommen werden wegen der Einheit von Haupt und Leib“.⁷⁶ Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die Kirche eine Einheit aus Göttlichem und Menschlichem ist.⁷⁷ Und weiters: „Das Mysterium Christi und der Kirche kann zur Sprache kommen, ohne dass der theologische Begriff „Priester“ Verwendung finden muss“.⁷⁸

Aber bereits im zweiten von acht Kapiteln wird Kirche als universale Gemeinschaft der Glaubenden (Frauen und Männer) verstanden, deren Ursprung im rechtfertigenden, heilenden Wirken Gottes zu sehen ist. Eng verbunden mit der Sicht der Kirche als Mysterium ist die neue Kennzeichnung der Kirche als Volk Gottes⁷⁹, das sich aus unterschiedlichen Gruppen von Menschen (Frauen und Männern) in der Geschichte der Menschen zusammensetzt. Diese völlig neue Sicht und Tatsache bedeutet u. a. auch einen entscheidenden Schritt hin zum Dialog mit anderen Bekenntnissen und Religionen.⁸⁰

Im Weiteren wird die allgemeine Sendung des messianischen Gottesvolkes im Apostolat der Laien (3. und 4. Kapitel) konkretisiert.

Das Dokument „Lumen gentium“ – zwar als Kompromisstext der verschiedenen Meinungen – stellt einen höchst bedeutsamen Schritt zu einer umfassenden theologischen Sicht der Kirche dar.⁸¹

⁷⁴ Raphael Schulte, Erneuerter Kirchen- und Priesterverständnis als aktueller Auftrag, in: Jacob Kremer (Hg), *Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils heute*, Tyrolia, 1993; 78

⁷⁵ Ebenda, 81

⁷⁶ Ebenda

⁷⁷ Ebenda, 83

⁷⁸ Ebenda, 85

⁷⁹ Vgl. Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Peter Hünermann und Bernd Hilberath (Hg), Band 2, Herder – Freiburg, 2004; 550

⁸⁰ Ebenda

⁸¹ Ebenda, 551

Das Kapitel 2 entfaltet – wie ein Kontrapunkt – eine Sicht der Kirche aus der Perspektive des glaubenden Volkes Gottes; Subjekt ist die Gemeinschaft der Glaubenden. Volk Gottes bezeichnet dieselbe Realität wie das Mysterium der Kirche, es meint die Gesamtheit aller Menschen in ihrer Würde und Sendung⁸², wobei nicht nach den Geschlechtern unterschieden wird. Bezogen wird dieses Bild aus 1Petr 2,10: „Die einst ein Nicht-Volk waren, sind jetzt Volk Gottes“ oder wie LG 10 in Anlehnung an 1Petr 2 schreibt: „Durch die Wiedergeburt (Taufe) und die Salbung mit dem Heiligen Geist (Firmung) werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht ...“⁸³

In diesen beiden Kapiteln geht es um zwei grundlegende Dimensionen der Kirche: Kirche als Mysterium und Kirche als Volk Gottes; in diesen beiden Bildern ist die Identität und ihre ganz Fülle angesprochen.⁸⁴ Faktum bleibt aber, dass Kirche aus ordinierten Amtsträgern und Laien besteht.⁸⁵

Kritik bzw. einige offen gebliebene Fragen:

Das Konzil ist darauf bedacht, dass die Abgrenzung von Laien und ordinierten Dienern der Kirche nicht aus dem Blick gerät.⁸⁶ Es tut sich schwer in der Beantwortung der Frage der Differenz des gemeinsamen Priestertums und des ministeriellen Priestertums. Die prophetische Sendung des Volkes Gottes wird kaum näher beschrieben, man vermisst eine Veranschaulichung der prophetischen Aufgabe des Volkes Gottes.⁸⁷

Die größte Auseinandersetzung hat das Kapitel 3 ausgelöst. Darin geht es um eine Sicht der Kirche, in der die Gläubigen die passiven Empfänger der durch die (amtliche) Hierarchie vermittelten göttlichen Gnaden sind. Diese Sicht steht in Verbindung mit einem Amtsbegriff, der den Dienst der Kirche ganz von der sakramentalen Vollmacht in Bezug auf die Eucharistie her versteht. Sie wird beim Konzil rückgeführt auf das Amtsverständnis des ersten Jahrtausends der Kirche, in dem vom dreifachen Amt Jesu Christi, dem prophetischen, königlichen und priesterlichen die Rede ist. Leider manifestiert sich immer wieder eine Blickverengung, die die Bischöfe als Heilsvermittler gegenüber einem lediglich

⁸² Ebenda, 553

⁸³ R. Schulte, Erneuerter Kirchenverständnis; 87f

⁸⁴ Vgl. Herder Kommentar, Band 2; 553

⁸⁵ Ebenda

⁸⁶ Ebenda, 557

⁸⁷ Ebenda, 558

empfangenen Volk erscheinen lassen,⁸⁸ was nahezu einer Entmündigung gleichkommt.

Im Kapitel 4 finden wir den ersten Text in der Geschichte lehramtlicher Dokumente, der in dieser Form von der Würde der Laien und ihrer Aufgabe im Heilsplan Gottes spricht,⁸⁹ wobei mit Laien Frauen und Männer gemeint sind, was nicht ausdrücklich gesagt, sondern nur mitgemeint ist.

2.2. Die Sicht der Frau in einigen Konzilsdokumenten, vor allem „Lumen gentium“ und „Gaudium et spes“

Auf die Frauenfrage als solche wird in den Konzilstexten nicht ausdrücklich eingegangen. Vielleicht will man sich nicht den immer stärker werdenden Emanzipierungsbewegungen stellen bzw. dem Zeitgeist nicht allzu sehr nachgeben. Dennoch ergeben sich weisende Aspekte in Richtung Gleichbehandlung, Gleichstellung von Mann und Frau in der römisch-katholischen Kirche.

2.2.1. Die dogmatische Konstitution über die Kirche, „Lumen gentium“

Im zweiten Kapitel über die Kirche als dem Volk Gottes wird Wesentliches ausgesagt, LG 9 „Die Christgläubigen nämlich, durch das Wort des lebendigen Gottes (vgl. 1 Petr 1,23) wiedergeboren, nicht aus vergänglichem, sondern unvergänglichem Samen, nicht aus dem Fleische, sondern aus Wasser und dem Heiligen Geist (vgl. Joh 3, 5-6), werden schließlich zu einem auserwählten Geschlecht, zu einem königlichen Priestertum ..., zu einem heiligen Stamm, zu einem Volk der Erwerbung ... Die einst ein Nicht-Volk waren, sind jetzt Gottes Volk“ (vgl. 1 Petr 2, 9-10).⁹⁰ Oder in LG 10 noch präziser: „Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht“⁹¹ Das heißt also, dass alle Mitglieder der Kirche, Frauen und Männer, Anteil haben am allgemeinen Priestertum Jesu Christi. Das Konzil unterscheidet aber scharf zwischen dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen (Frauen und Männer) und dem Priestertum des hierarchischen Dienstes. Der Amtspriester bildet das priesterliche Volk heran, leitet es und vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer. Die

⁸⁸ Ebenda, 559

⁸⁹ Ebenda, 560

⁹⁰ Kraemer Konrad W., Vatikanum II, Vollständige Ausgabe der Konzilsbeschlüsse, 3. Auflage, Fromm – Osnabrück, 1966; 82f

⁹¹ Ebenda, 84

Gläubigen dagegen wirken an der Eucharistie mit und üben ihr (allgemeines) Priestertum aus im Empfang der Sakramente, in Gebet, Danksagung, im Zeugnis heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.⁹² In einem Kommentar von R. Schulte wird diese Sichtweise noch weiter geführt: „Alle Teilnehmenden am eucharistischen Opfer (das selbst ja das eine Opfer Jesu Christi ist!) haben im einen Geschehen ihren je eigenen Anteil zu vollführen, so nämlich, dass beider Anteil unabdingbar ist, soll das eucharistische Opfer überhaupt zustande kommen“.⁹³ Oder noch provokanter: „Hier wird das Fatale jener Verkürzung der Einsicht in das eucharistische Opfer erfassbar, die immer nur von der Notwendigkeit des konsekrierenden, im Ordo geweihten Priesters zum Zustandekommen der Eucharistie meint sprechen zu müssen, ohne dass der Ausübung des gemeinsamen Priesterseins dabei überhaupt als ebenso notwendig gedacht wird. Nur wenn beide Priesterseinsweisen den ihnen je aufgetragenen eigenen Anteil einbringen, im Mit- und Zusammenwirken, nur dann geschieht überhaupt Eucharistie“.⁹⁴ „Das „gemeinsame Priestersein“ wird durch das Taufsakrament mitgeteilt; deswegen sind prinzipiell alle Getauften Priester“.⁹⁵ Das zweit- oder neutestamentliche Priestersein kennt keinen Unterschied von Priestern und Laien, weil es den Begriff Presbyter = Priester für das ministerielle Priestersein im zweiten Testament gar nicht gibt. Im Laufe der Zeit wird der Priestertitel nur mehr denen zuteil, die durch das Sakrament des Ordo in das ministerielle Priestersein gerufen und bestellt sind, worin der eigentlichen Grund für viele Probleme in Theologie und ekklesialer Praxis zu liegen scheinen.⁹⁶

Weitgehend unberücksichtigt bleibt damit Gal 3,27-28: „Denn ihr alle, die ihr auf Christus Jesus getauft seid, habt Christus angelegt. Es gibt nicht mehr Juden und Heiden, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus.“

Interessant ist, dass an einer ähnlichen Stelle, Kol 3,11, der Passus Mann und Frau weggelassen ist.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn der Konzilstext – bezogen auf die Würde aller Mitglieder des Volkes Gottes und des Leibes Christi – einen Entwurf der deutschen Bischofskonferenz berücksichtigt hätte, der feststellt, dass der Text Gal 3,28 „... aus

⁹² Ebenda, 85

⁹³ R. Schulte, Erneuerter Kirchenverständnis; 92

⁹⁴ Ebenda, 102, Anm. 7

⁹⁵ Ebenda, 92

⁹⁶ Ebenda, 93

sich einen wesentlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Mitgliedern nicht setzt“. Im Konzilstext folgt dem Zitat aus Gal 3,28 das Resümee: „... Alle Mitglieder des Volkes Gottes (Frauen und Männer) gehören zum erwählten Volk und zum königlichen Priestertum“.⁹⁷

Fast revolutionär erscheint im Kommentar von J. Ratzinger die zitierte Meinung von J. H. Newman: „Über dem Papst als Ausdruck für den bindenden Anspruch der kirchlichen Autorität steht noch das eigene Gewissen, dem zuallererst zu gehorchen ist, notfalls auch gegen die Forderung der kirchlichen Autorität“.⁹⁸ Oder in Bezug auf LG 12,1 meint S. Demel, dass „die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben, im Glauben nicht irren kann“; sie weist aber auch darauf hin, dass das Gottesvolk unter der Leitung des Lehramtes steht.⁹⁹

Etwas später, in LG 13, wird davon gesprochen, dass alle Menschen zum neuen Gottesvolk berufen sind, und dass dieses Gottesvolk ein eines und einziges bleiben und sich über die ganze Welt und durch alle Zeiten hin ausbreiten möge. Zu dieser katholischen (= allumfassenden) Einheit des Gottesvolkes sind alle Menschen berufen durch die Gnade Gottes. Das Konzil meint damit alle Menschen (Frauen und Männer) aus allen Bekenntnissen, Religionen und Kulturen unter dem Primat des Stuhles Petri, der der gesamten Liebesgemeinschaft vorsteht, die Verschiedenheit schützt und darauf achtet, dass die Besonderheiten der Einheit nicht schaden.¹⁰⁰

Die Frauen werden in diesem Passus nicht eigens genannt, sondern nur mitgemeint, wenn der Text aussagt: „Unter seinen Gliedern (Gottesvolk) herrscht eine Verschiedenheit, sei es den Ämtern nach die einen im heiligen Dienst zum Nutzen ihrer Brüder wirken; sei es dem Stand und der Lebensordnung nach, da eine Anzahl im gottgeweihten Stand auf einem engeren Weg nach Heiligkeit trachtet und die Brüder durch ihr Beispiel anspornt“¹⁰¹.

Auch in LG 15 gilt für Frauen ein Mitgemeint-Sein, wenngleich der Text von der Mutter Kirche spricht, die unaufhörlich (bloß) ihre Söhne zur Läuterung und Erneuerung ermahnt.¹⁰²

⁹⁷ Herder Kommentar, Band 2; 378

⁹⁸ J. Ratzinger, Kommentar zur „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“, LThK, Band 14, 328

⁹⁹ Sabine Demel, Vom bevormundeten zum mündigen Gottesvolk – und wieder zurück, in: Dominicus M. Meier OSB, Peter Platen, Heinrich J. F. Reinhardt, Frank Sanders (Hg), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute, in Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 55; Ludgerus Verlag Essen, 2008; 100

¹⁰⁰ Vgl. Kraemer K.W., Vatikanum II; 89-91

¹⁰¹ Ebenda, 90

¹⁰² Ebenda, 93

Das zweite Kapitel, Kirche als Volk Gottes, öffnet den Blick zu allen Menschen, was schließlich im Dekret über den Ökumenismus und in der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen seinen Niederschlag findet.

Das dritte Kapitel von „Lumen gentium“ behandelt den hierarchischen Aufbau der Kirche, insbesondere das Bischofsamt.

Im Text, LG 20,3, wird kein Bezug genommen auf die frühchristliche Oikos-Ekklesiologie (= Hausgemeinden) mit ihren Strukturen, denn in diesen Hausgemeinden gibt es auch Vorsteherinnen. Wie sich die Dienste von Frauen in der frühen Kirche ausgewirkt haben, bleibt unerheblich. Vielmehr bestimmen immer mehr patriarchalische Züge die Leitungsstrukturen der Kirchen und der Kirche.¹⁰³

Zwar werden einzelne Eingaben zum Konzil gemacht, die die Frage der Zulassung von Frauen zu den kirchlichen Ämtern monieren. Diese Eingaben spielen aber bei der Vorbereitung der Texte keine Rolle,¹⁰⁴ ebenso auch Eingaben mit der Forderung nach der Zulassung von Frauen zum Diakonat. Letztere werden beim Konzil nicht erörtert, wobei die nachkonziliare Diskussion gerade in der Frage der Ökumene steigende um nicht zu sagen dringliche Bedeutung gewinnt.¹⁰⁵

Ingesamt wird in diesem Kapitel die Autorität des Bischofs und die hierarchische Struktur Bischof – Priester – Diakon gefestigt, wobei anzumerken ist, dass eine gewisse Sensibilisierung auf die Frauenfrage hin im Vorfeld des Konzils merkbar ist.

Das vierte Kapitel widmet sich besonders dem Laienstand (LG 30 - 38).

Auch die Laien gehören gleichermaßen neben dem Kleriker- und Ordensstand zum Volk Gottes. Den Laien – im Konzilstext finden wir zu lesen „beiderlei Geschlechts“ (vgl. LG 30) – kommt eine eigene Stellung und eine eigene Sendung zu.¹⁰⁶

Eine Grundaussage der Kirche des II. Vatikanums stellt LG 32,2 dar: Weil es in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit gibt – genannt werden Rasse, Nationen, gesellschaftliche Stellung und das Geschlecht – zitiert der Text Gal 3,28: denn „es gilt nicht mehr Jude und Heide, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus“.¹⁰⁷ Eingbracht worden ist das Faktum der Gleichheit aller im Volk Gottes über die deutsche und österreichische Bischofskonferenz.

¹⁰³ Vgl. Herder Kommentar, Band 2; 412

¹⁰⁴ Ebenda, 412, Fußnote 203

¹⁰⁵ Ebenda, 460 mit Fußnote 358

¹⁰⁶ Ebenda, 462

¹⁰⁷ Ebenda, 467

Den Laien weist LG 33,3 außer dem Apostolat aller Christgläubigen eine Berufung zu mehr unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Kirche zu mit dem Verweis auf die zahlreichen Mitarbeiter, Männer und Frauen, die Paulus bei seiner Verkündigung des Evangeliums geholfen haben.¹⁰⁸ W. Rees meint dazu: “Vielmehr können und müssen in Zukunft Laien, Männer und Frauen, verstärkt verantwortlich an der Ausübung der Hirtensorge in einer Pfarrgemeinde beteiligt werden bzw. diese in dem vom Kirchenrecht her möglichen Bereichen auch übernehmen“.¹⁰⁹

Das sechste Kapitel handelt von den gottgeweihten Personen, Männern und Frauen. Durch Gelübde oder ähnliche heilige Bindungen verpflichtet sich ein Glaubender – Mann oder Frau, Kleriker oder Laie – auf die evangelischen Räte der von Gott geweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams.¹¹⁰

LG 45,1 verweist darauf, dass unter der Autorität der Kirche allen Männern und Frauen, die auf den Impuls des Geistes hin neue Lebensformen entwickeln und anstreben, ebenso jenen, die sich bereits bestehenden Gruppen von Religiösen anschließen, jede nur mögliche Unterscheidung, Förderung und Begleitung ihrer Berufungen zu ihrer Reifung angeboten wird.¹¹¹

Alle Männer und Frauen bedankt LG 46,4 mit Hochachtung, die in Klöstern, Schulen, Krankenhäusern, Missionen durch ihre beständige und demütige Treue in der vorgenannten Weihe das kirchliche Leben auszeichnen und den Menschen ihre großmütigen Dienste leisten.¹¹²

Bezogen auf LG 65 wird auf Augustinus verwiesen, der einerseits von der körperlichen Jungfräulichkeit spricht, die nur wenigen Frauen und Männern geschenkt ist, andererseits von der Jungfräulichkeit im Geist, die sich im unversehrten Glauben, in der festen Hoffnung und in der aufrichtigen Liebe manifestiert. Darauf bezogen sollte dieses Argument in der fortdauernden Diskussion um die Möglichkeit einer Ordination von Frauen aufgegriffen werden. Es macht die Einseitigkeit der Argumentation aus dem sakramentalen Charakter, der nur durch Männer zeichenhaft repräsentiert werden könne, in ihrer Brüchigkeit offenbar.¹¹³

¹⁰⁸ Ebenda, 470 mit Fußnote 387

¹⁰⁹ Wilhelm Rees, Mitverantwortung von Laien und Leitung einer Pfarrgemeinde, in Dominicus M. Meier OSB, Peter Platen, Heinrich J. F. Reinhardt, Frank Sanders (Hg), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute, in Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 55; Ludgerus Verlag Essen, 2008; 537

¹¹⁰ Vgl. Herder Kommentar, Band 2; 498

¹¹¹ Ebenda, 501

¹¹² Ebenda, 503

¹¹³ Ebenda, 531 f

2.2.2. Das Dekret über die Ausbildung der Priester, „Optatum totius“

Wenn auch dieses Dekret des II. Vatikanischen Konzils auf den ersten Blick eine Reflexion über die Frau in diesem Dienst ausschließt, ist doch bemerkenswert, dass bei der Eröffnung der Aussprache über dieses Thema auch ein Brief des Papstes zur Verlesung kommt, in dem er die Diskussion um den Zölibat, der im Text angesprochen wird, in der Aula untersagt und diese dem Papst reserviert. Zugleich aber wird die Zulassung von Frauen zur Ordination öffentlich gestellt.¹¹⁴

In der Beschäftigung mit diesem Dekret gibt es so manche bedenkenswerte Kritikpunkte, die sehr wohl Frauen betreffen. Wenn es richtig ist, dass die Erkenntnis der Zeichen der Zeit darin besteht, dass vom Außen der Kirche her Botschaften kommen, die die Kirche dazu bringt, ihre eigenen Identität neu, brisant und akut zu sehen und zu verwirklichen, dann hätte sie beispielsweise in der in den modernen Gesellschaften wenigstens rechtlich kodifizierten und angestrebten Gleichberechtigung der Frauen eine Herausforderung sehen können, biblische Texte so wahrzunehmen, dass darin die apostolische Unerlässlichkeit von Frauen neu wahrgenommen wird, und dass es von daher gerade ein akutes Identitätsproblem der Kirche selbst ist, wenn sie die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nicht in ihren eigenen Strukturen und Zulassungsbedingungen realisiert.¹¹⁵

Oder mit Bezugnahme auf die Bibelexegese: „Wenn die Bibel als ein eigenständiges Gegenüber zur systematischen Theologie und zum Lehramt anerkannt ist, dann wäre wohl danach zu fragen, inwieweit die neuere exegetische Diskussion zum Amt, wo u.a. eine Basis für Frauen in Ämtern möglich wird, Berücksichtigung findet.“¹¹⁶

2.2.3. Das Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, „Perfectae caritatis“

Obwohl durch dieses Dekret nur ein Bruchteil der Frauen betroffen ist, ist es doch bemerkenswert, welche Weichen in Richtung Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Mann und Frau gesetzt werden.

Im Text werden explizit Ordensfrauen erwähnt und ihre speziellen Probleme berücksichtigt.¹¹⁷ Im Jahr 1965 ist es zum ersten Mal gewesen, dass in der Entstehungsgeschichte des Ordensdekrets Frauen zu dieser Thematik befragt worden

¹¹⁴ Vgl. Herder Kommentar, Band 3; 372

¹¹⁵ Ebenda, 466

¹¹⁶ Ebenda, 471

¹¹⁷ Ebenda, 507

sind,¹¹⁸ was sich im Konzilsdekret sichtbar niedergeschlagen hat, was aber der bisher geübten Praxis entgegensteht.

Die Nonnen werden in PC 4 vom Konzil aufgefordert, selbst an ihrer Reform mitzuwirken, was im Gegensatz zur bisherigen Praxis gestanden ist, da in kontemplativen Frauengemeinschaften das letzte Wort immer den Leitern der korrespondierenden Männerorden zugekommen war.¹¹⁹ Diese Tatsache ist geradezu revolutionierend verändernd gegenüber den früheren Üblichkeiten.

Einige Instruktionen für die kontemplativen Gemeinschaften in PC 7 richten sich ausschließlich an Frauen; die theologischen Erwägungen zu Kontemplation und Sinn der Klausur werden Männern und Frauen zugeeignet.¹²⁰

PC 15 fordert dazu auf, Lösungen zum Abbau gemeinschaftsinterner Klassenunterschiede zu suchen. Dabei geht es um die Integration von „Laienbrüdern“ und „Laienschwestern“ in die volle Gemeinschaft, was praktisch die Zulassung zum aktiven und passiven Wahlrecht, Mitbestimmung bei der Ämterbesetzung und Beteiligung am gemeinsamen Chorgebet bedeutet. Die Fraueninstitute werden ausdrücklich zum Abbau von Hierarchien aufgefordert, dass man zu einem einzigen Stand von Schwestern kommt.¹²¹

In Bezug auf eine bessere Ausbildung hat der belgische Kardinal Suenens diese insbesondere für Frauenorden gefordert. PC 18 meint, dass die Ausbildung der Ordensfrauen und der Nicht-Kleriker nach dem Noviziat in angemessener Weise fortgeführt werden soll.¹²²

Auch dieses Konzilsdekret wertet das Bild der Frau in Richtung Gleichbehandlung von Mann und Frau wesentlich auf.

2.2.4. Das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, „Ad gentes“

Im Rahmen der großen Missionierungswellen des 19. und des 20. Jahrhunderts haben viele Missionare, Männer und Frauen, Ordensgeistliche und Schwestern die Hingabe an die Menschen gelebt; nicht bloß große, bekannte Persönlichkeiten, sondern viele unbekannte Missionarinnen und Missionare. Alle Mitglieder des Volkes Gottes mögen

¹¹⁸ Ebenda, 509

¹¹⁹ Ebenda, 518

¹²⁰ Ebenda, 521

¹²¹ Ebenda, 530

¹²² Ebenda, 532

ein christliches Lebenszeugnis geben ganz gleich ob Missionar, Schwester, Priester, Laie, Mann oder Frau.¹²³

Bezogen auf AG 15,3 gewinnt man den Eindruck, dass die fundamentalen Aspekte christlicher Gemeindearbeit, die von den zahlenmäßig so starken weiblichen Missionskongregationen, den einheimischen Gesellschaften wie von den christlichen Frauen insgesamt geleistet werden, kaum hinlänglich im Blick der Konzilsväter stehen.¹²⁴

Nach AG 16,7 üben zahlreiche Leute – Männer und Frauen – faktisch diakonale Dienste aus, ohne dass sie die sakramentale Weihe zu diesen Diensten empfangen. Auch mehrere Jahrzehnte nach dem Konzil sind Sinn und Tragweite des Diakonats und seine Bedeutung für eine diakonische Kirche im Blick auf die universale Kirche weitgehend ein zu entdeckendes Neuland,¹²⁵ was aber nicht nur für die Missionsgebiete eine große Chance sein könnte.

In AG 26 steht die Ausbildung der Missionare im Blickpunkt. „Deshalb sind alle Missionare – Priester, Brüder, Schwestern und Laien (Frauen und Männer) – entsprechend ihrem Stand vorzubereiten und auszubilden ...“. Unter Brüdern und Schwestern sind dabei die „Nicht-Priester“ gemeint, die eine katechetische Ausbildung erhalten mögen, was früher nicht vorgesehen gewesen ist. Spezifische Erfordernisse zur Förderung von Frauen in ihrer jeweiligen Gesellschaft werden allerdings nicht wahrgenommen.¹²⁶

Den gesamtkirchlichen Missionsauftrag behandelt AG 39,2, wenn sie die Priester in der heimatlichen Seelsorge anhalten, das Verantwortungsbewusstsein für die Mission, besonders aber Berufungen von jungen Männern und Frauen zu fördern.¹²⁷

Mission kann nur aus einer engen Kooperation aller Einzelkirchen erwachsen. Das betrifft alle Gruppen in der Kirche, die Hirten, den gesamten Klerus, die Laien, Religiösen, Männer und Frauen.¹²⁸

Das Faktum von Missionarinnen und Missionaren auf Zeit wird im Dekret nicht thematisiert; ein Gleiches gilt von zahlreichen Laien, z.B. Medizinern oder im Bildungsbereich tätigen Männern und Frauen.¹²⁹

¹²³ Vgl. Herder Kommentar, Band 4; 274 f

¹²⁴ Ebenda, 282

¹²⁵ Ebenda, 286

¹²⁶ Ebenda, 303

¹²⁷ Ebenda, 317

¹²⁸ Ebenda, 325

Auch in diesem Dekret des Konzils wird der Einsatz der Frauen sehr positiv bewertet, wenngleich hauptsächlich unter dem Aspekt des Dienstes.

2.2.5. Das Dekret über Dienst und Leben der Priester, „Presbyterorum ordinis“

Auch dieses Dekret scheint auf den ersten Blick nichts mit Frauen zu tun zu haben. Grundsätzlich sind sie aber in den entsprechenden Passagen – wie auch sonst oft – mitgemeint.

In PO 3 „begegnen die Priester allen (Gläubigen) als ihren Brüdern“. Eigentlich sollte der Text zum Ausdruck bringen, dass zu allen Gläubigen nicht nur Männer, sondern auch Frauen gehören. Eine solche Androzentriz zieht sich durch das ganze Dokument und hätte wenigstens relativiert werden können und sollen.¹³⁰

Den priesterlichen Zölibat behandelt PO 16,3. Übersehen wird aber in diesem Zusammenhang die enorme amtliche Bedeutung von Frauen in zweittestamentlichen Gemeinden. Diese Dynamik der Urkirche ist innerhalb der Kirche sehr früh abgebrochen worden, könnte aber angesichts der gegenwärtigen Zeichen der Zeit in Bezug auf vollständige Konkretisierung in der realen Gleichstellung von Frauen neue normative Kraft entwickeln.¹³¹

2.2.6. Die Pastoralconstitution der Kirche in der Welt von heute, „Gaudium et spes“

In der Einleitung zu dieser Konstitution (GS 1-3) geht es um den Auftrag der Kirche, für die „Rettung der menschlichen Person“ und „um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft“ einzutreten. Sie bietet „dem ganzen Menschengeschlecht die aufrichtige Zusammenarbeit der Kirche zur Aufrichtung jener brüderlichen Gemeinschaft aller an, die dieser Berufung entspricht“ (GS 3).¹³²

In der genannten „brüderlichen“ Gemeinschaft sind – zwar nicht ausdrücklich – auch die Schwestern gemeint. Wie so oft – auch in den Konzilstexten – sind die Schwestern mit den Brüdern bloß mitgemeint, d.h. aber auch nicht mehr und nicht weniger mitgemeint (besser wäre wohl gewesen: „geschwisterliche“).

¹²⁹ Ebenda, 327

¹³⁰ Ebenda, 432

¹³¹ Ebenda, 512 f

¹³² Kraemer K.W., Vatikanum II; 238

Bereits im Vorfeld hat es zu diesem Dokument mehr als hundert schriftliche Eingaben gegeben, unter ihnen findet sich aber bloß eine Einzelstimme, die die Frauenproblematik ausdrücklich angesprochen hat:

Erzbischof Paul Hallinan aus Atlanta in Georgia, USA sah die Aussagen zur Diskriminierung der Frauen als ungenügend an. Um sie zu verbessern, wäre es unbedingt erforderlich, dass die Kirche ihre eigene Schuldgeschichte in der Frauenunterdrückung zum Thema mache, nicht zuletzt die Tatsache, dass sie die Berufung der Frau nur in der Mutterschaft und als Ordensschwester anerkennt. Er schlägt eine eigene Nummer im 4. Kapitel des ersten Teiles vor, in der die Aufnahme von Frauen in den Altardienst als Akolythinnen und Lektorinnen vorgesehen wird, ihre Eingliederung nach entsprechendem Studium und Ausbildung in den Ordo des Diakonats sowie ihre Zulassung zum Theologiestudium. „Darüber hinaus sollte den Frauen weiter Raum auf allen Feldern des Apostolats der Laien gegeben werden, dem nach dem Ende des Konzils voraussichtlich ein viel größerer Raum gegeben werden wird. Es ist notwendig, dass Frauen, die ein Leben als Religiösen führen, dann in das Dikasterium (Zentralbehörde) für die Ordensleute und auch in die Überarbeitung des Kirchenrechts eingebunden werden, und dass bei allen Angelegenheiten, die sie selbst angehen, ihr Rat gehört wird“. Das war eine Einzelstimme; Hallinans Vorschläge bleiben unerhört.¹³³

Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass Papst Johannes XXIII. noch kurz vor seinem irdischen Ableben im Jahr 1963 die Enzyklika „Pacem in terris“ herausbringt, die Richtung weisende Wegmarken darstellen, auch was die Frauenfrage betrifft. Besonders im ersten Teil des Rundschreibens wird ausdrücklich auf die Frauenfrage eingegangen.¹³⁴

In der Einleitung des Päpstlichen Schreibens wird festgehalten: „Der Friede auf Erden ... kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott festgesetzte Ordnung gewissenhaft beobachtet wird“. Der Schöpfer habe die Ordnung ins Innere des Menschen eingepägt, die ihm sein Gewissen kundtut und unbedingt einzuhalten ist.¹³⁵

¹³³ Herder Kommentar, Band 4; 673

¹³⁴ Ebenda, 623

Wf. Diözesanblatt 1963, Nr.5; 45

¹³⁵ Vgl. 45

Im ersten Kapitel ist zunächst von den Rechten des Menschen die Rede, wobei zahlreiche Grundrechte aufgezählt werden. „Der Mensch hat das Recht auf Leben“ oder „Von Natur aus hat der Mensch außerdem das Recht, dass er gebührend geehrt und sein Ruf gewahrt wird“ oder dass die Menschen das Recht haben, eine Familie zu gründen, „in der Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben“... In der Reihe der Rechte des Menschen ist auch folgendes Zitat bemerkenswert: „Was aber die Frauen angeht, so sind ihnen solche Arbeitsbedingungen zuzugestehen, die den Erfordernissen und Pflichten der Ehefrauen und Mütter entsprechen“.¹³⁶

Im Weiteren des ersten Kapitels wird von den Pflichten gehandelt: Die Menschen sind von Natur aus Gemeinschaftswesen, sie müssen mit anderen leben und ihr gegenseitiges Wohl suchen. Die Würde der menschlichen Person verlangt, dass er aus eigenem Entschluss und in Freiheit handeln kann,¹³⁷ was Verantwortungsbewusstsein einschließt.

In dem das erste Kapitel der Enzyklika abschließenden Zeichen der Zeit schreibt der Papst: „An zweiter Stelle steht die allgemein bekannte Tatsache, dass die Frau am öffentlichen Leben teilnimmt, was vielleicht rascher geschieht bei den christlichen Völkern und langsamer, aber in aller Breite, bei den Völkern, welche als Erben anderer Überlieferungen einen anderen Lebensstil gewohnt sind. Denn die Frau, die sich ihrer Menschenwürde heutzutage immer mehr bewusst wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug einschätzen zu lassen; sie fordert vielmehr, dass sie sowohl im häuslichen Leben wie im Staat Rechte und Pflichten hat, die der Würde der menschlichen Person entsprechen“.¹³⁸

Die Visionen Papst Johannes XXIII. sind – gerade was die Frauenfrage betrifft – in manchen Punkten weiter hinausgedacht worden, als sie im Konzilstext umgesetzt werden konnten.

In der Konstitution „Gaudium et spes“ wird an verschiedenen Stellen auf die Gleichstellung von Mann und Frau Bezug genommen und werden verschiedene Schwerpunkte thematisiert, wie z.B. in GS 9. Darin wird festgehalten, dass – bezogen auf das allgemeine Verlangen der Menschheit – „die Frauen dort, wo sie die entsprechenden Rechte noch nicht haben, die rechtliche und faktische Gleichstellung

¹³⁶ Herder Kommentar, Band 4; 649
Wr. Diözesanblatt 1963, Nr.5; 46-47

¹³⁷ Ebenda, 47

¹³⁸ Ebenda, 48

mit den Männern verlangen“.¹³⁹ Die Aufmerksamkeit des Konzils auf die Frauenfrage ist vorhanden, wenn auch nicht so weit entwickelt, wie es nach „Pacem in terris“ möglich gewesen wäre.¹⁴⁰

Bereits in GS 8 wird darauf hingewiesen, dass aus den neuen Beziehungsverhältnissen zwischen Mann und Frau aus verschiedenen Gründen Spannungen zutage treten.¹⁴¹ In einer immer noch patriarchal geprägten Gesellschaft verweist GS 12 auf den ersten Schöpfungsbericht (Gen 1,27), in dem es heißt, dass Gott den Menschen „als Mann und Frau geschaffen“ hat, was anders ausgedrückt bedeutet, dass der Mensch auf ein Du im engeren und auf Gemeinschaft im weiteren Sinn angelegt ist.¹⁴² Beide, Mann und Frau, sind verantwortlich für die Weitergabe des Lebens, für die Erziehung der Kinder, die nach GS 31 Bildung und Seelengröße einschließt¹⁴³ sowie für den Erwerb des Lebensunterhaltes. Sie wirken damit am Werk des Schöpfers mit, wie es GS 34 zum Ausdruck bringt.¹⁴⁴ Voraussetzung dafür ist die Anerkennung einer grundlegenden Gleichheit aller Menschen ohne wie immer geartete Diskriminierung beispielsweise wegen des Geschlechts. Das setzt im Weiteren voraus, dass beiden die gleiche Stufe der Bildungsmöglichkeit und der Kultur zuerkannt wird und weiters, dass die freie Wahl eines Ehegatten oder eines Lebensstandes gewährleistet ist, wie es GS 29 ausdrückt.¹⁴⁵ Immer wieder kommt im Konzilstext die Achtung vor der Würde des Menschen zur Sprache, wie z.B. in GS 27, wobei die Gegensätzlichkeit zur Würde des Menschen u.a. in Prostitution und Mädchenhandel gesehen wird.¹⁴⁶ Obwohl das Konzil dem Apostolat der Laien ein eigenes Dokument gewidmet hat (AA – Apostolicam actuositatem), ist auch unter anderem in GS 43 von den Aufgaben der Laien die Rede, denen die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten zugeordnet werden. Sie sind berufen, überall – mitten in der menschlichen Gesellschaft – Christi Zeugen zu sein.¹⁴⁷ Unter Laien sind (natürlich) Frauen und Männer gemeint. GS 60 vermerkt schließlich noch, dass die Frauen schon in fast allen Lebensbereichen tätig sind. Dementsprechend sollten sie aber auch die ihrer Art angemessene Rolle voll übernehmen können.¹⁴⁸

¹³⁹ Herder Kommentar, Band 4; 721

¹⁴⁰ Ebenda, 721, Fußnote 42

¹⁴¹ Vgl. Kraemer K.W., Vatikanum II; 244

¹⁴² Ebenda, 250

¹⁴³ Ebenda, 274

¹⁴⁴ Ebenda, 278

¹⁴⁵ Ebenda, 271f

¹⁴⁶ Ebenda, 270

¹⁴⁷ Ebenda, 293f

¹⁴⁸ Ebenda, 321f

Bei der abschließenden öffentlichen Sitzung des Konzils gibt es auch eine Botschaft an die Frauen. Die Botschaft reagiert auf das Zeichen der Zeit, dass Frauen sich einen gesellschaftlichen Platz erobern, preist die Leistungen von Frauen in Kultur und Gesellschaft, schätzt die verschiedenen Lebensformen von Frauen und bittet sie darum, sich weiter für den Frieden einzusetzen.¹⁴⁹

Zusammenfassend kann nicht nur ansatzweise ein verändertes Frauenbild in den Dokumenten des II. Vatikanums herausgelesen werden:

- Ein neues (ergänzendes) Kirchenbild: neben der Kirche als Mysterium wird Kirche als Volk Gottes definiert. Und das Volk Gottes besteht aus Frauen und Männern.
- Als Getaufte und Gefirmte hat das Volk Gottes, Frauen und Männer, Anteil am allgemeinen Priestertum (Hirten- und Prophetentum) Jesu Christi.
- Das Apostolat der Laien betrifft Frauen und Männer.
- Die Frau wird – wie schon erwähnt - in verschiedenen Dokumenten nicht ausdrücklich genannt, ist aber mitgemeint (was Frauen verständlicherweise als zu wenig erscheint).
- Allerdings wird auf einer strengen Trennung zwischen allgemeinem und ministeriellem Priestertum beharrt.

Dennoch werden durch das Konzil zukunftsweisende Weichen für ein verändertes Frauenbild gestellt. Es ist der Rezipierung der einzelnen Diözesen der Weltkirche anheim gestellt, wie sie diese neuen Aspekte umsetzen. Oder wie es Margit Eckholt formuliert: „Ohne die Frauen ist keine Kirche zu machen – das ist unverrückbarer Bestandteil der neuen Ekklesiologie einer Welt-Kirche, zu der sich die Kirche mit dem Konzil auf den Weg gemacht hat“.¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl. Herder Kommentar, Band 4; 673, Fußnote 250

¹⁵⁰ Margit Eckholt, Ohne die Frauen ist keine Kirche zu machen, in Peter Hünermann (Hg), Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute, Herder – Freiburg, 2006; 104

3. Die Wiener Diözesansynode

In logischer Abfolge müsste nun die Umsetzung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils auf Landesebene (Bischofskonferenzen) erfolgen. Da aber chronologisch gesehen zuerst Diözesansynoden abgehalten worden sind und erst später (1974) im Österreichischen Synodalen Vorgang eine Art Zusammenfassung erfolgt ist, bleibt diese Arbeit der chronologischen Abfolge treu und behandelt die Wiener Diözesansynode als dritten Punkt, den Österreichischen Synodalen Vorgang als vierten, weil sich gerade gesamtösterreichisch betrachtet manche Relativierungen in Bezug auf Beschlüsse einzelner Diözesen ergeben haben.

Gemäß den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils gilt es also nun, an ihre Umsetzung heranzugehen. Diese erfolgt durch Synoden in den einzelnen Diözesen, und dabei hat die Erzdiözese Wien nahezu eine Vorreiterrolle inne. Die Wiener Diözesansynode findet vom 15.01.1969 bis 21.05.1971 mit seinen Vollversammlungen in der Wiener Konzilsgedächtniskirche (1130 Wien) statt. Mit den Vorbereitungen wird allerdings sofort nach dem Ende des Konzils (am 08.12.1965) begonnen. Motivation dafür ist das Dekret über „Die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ (CD – Christus Dominus), Artikel 36:

„ Die heilige Synode wünscht, dass die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit, gesorgt werden“.¹⁵¹

Kardinal König, Erzbischof von Wien, schreibt im Vorwort zur Publikation des Handbuches der Synode: „ Zu diesem ermunternden Hinweis käme noch die Aufgabe, die wichtigen Ergebnisse der 2.Vatikanischen Kirchenversammlung von der Weltebene auf die Diözesan- und Pfarrebene zu transportieren“.¹⁵²

Der Präsident der Synode, Erzbischof Jachym, hat bei der ersten Zusammenkunft des Vorbereitungsteams am 26.05.1966 gesagt: „dass uns bei aller Mühe und Arbeit für die Synode nachher noch die größere Aufgabe der Durchführung der Beschlüsse erwartet ...“.¹⁵³

¹⁵¹ Kraemer, Vatikanum II, 405

¹⁵² Eb. Ordinariat Wien, Leben und Wirken der Kirche von Wien, Handbuch der Synode 1969 – 1971, Herold 1972, 3

¹⁵³ Handbuch der Synode, 5

Mit Blick auf die „Kraft von oben“ wird das Motto der Wiener Diözesansynode bekannt gegeben: „Dass die Gemeinschaft unseres Glaubens wirksam werde!“¹⁵⁴

3.1. Die Struktur des Handbuchs der Synode

Alle Beschlüsse der Synode sind mit durchlaufenden Leitnummern von 1 – 986 gekennzeichnet, außerdem sind sie näher deklariert als:

A	Aufträge
AP	Appelle
D	Deklarationen
E	Empfehlungen
L	Leitsätze
R	Resolutionen ¹⁵⁵

Aufgrund dieser Unterteilung ist schon eine Gewichtung der Beschlüsse erkennbar. Am Ende der Publikation findet sich zur besseren Orientierung auf den Seiten 293 – 296 ein Inhaltsverzeichnis, und um besser Sachthemen finden zu können, ein Register (Stichwortverzeichnis) auf den Seiten 281 – 291.

In dieser Arbeit wird der Schwerpunkt auf den Abschnitt „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“ gelegt, in dem ausdrücklich nur von Frauen die Rede ist. Auch andere Abschnitte der Wiener Diözesansynode behandeln die Aufgaben der Laien in der Kirche von heute, wobei mit Laien immer Frauen und Männer gemeint sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich unterschieden wird.

3.2. Zwei maßgebliche Stimmen im Vorfeld der Synode

Da die Vorbereitung zur Wiener Diözesansynode mehrere Jahre in Anspruch nimmt, melden sich im Vorfeld Stimmen zu Wort, von denen zwei in dieser Arbeit behandelt werden.

3.2.1. Univ. Prof. Dr. Ferdinand Klostermann, Leitungsdienst und Kollegialität¹⁵⁶

Im Hinblick auf die Mitarbeit und Mitverantwortung von Laien (Frauen und Männer)

¹⁵⁴ Ebenda, 6

¹⁵⁵ Ebenda, 7

¹⁵⁶ Vgl. Ferdinand Klostermann, Leitungsdienst und Kollegialität in: Synode Wien, Information, Bericht, Dokumente, 1 u.2/69; 7 - 10

erfolgen durch ein kompetentes Mitglied der Wiener Diözesansynode, Dr. Ferdinand Klostermann, bereits im Vorfeld der Beratungen wichtige Weisungen. Er bezieht sich in seinen Ausführungen immer wieder auf das II. Vatikanische Konzil.

Klostermann, Professor für Pastoraltheologie an der Universität Wien, gibt in seinem Artikel biblische, historische und theologische Hinweise zur angeführten Thematik an. Schwerpunkt ist die aktive Beteiligung der Laien (Frauen und Männern) von Anfang an. Bereits im biblischen und historischen Erweis sind Laien mit Leitungsaufgaben betraut gewesen, da ja alle den Geist Gottes empfangen haben (vgl. 1 Kor 2,12), und „wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Das Vatikanum II hat die Beteiligung der Laien auch an der Leitung der Kirche wieder stark hervorgehoben. Begründet hat das Konzil diese Tatsache mit der Taufe, durch die alle Menschen teilhaftig sind des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi (vgl. LG 31). Die Laien üben ihr Apostolat in Kirche und Welt aus (vgl. AA 5) zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche (vgl. AA 3). Die Gläubigen aber sollen voll Eifer mit den Hirten und Lehrern eng zusammenarbeiten (vgl. LG 32). Die Vorsteher sollen die Würde und Verantwortung der Laien (ausdrücklich beiderlei Geschlechts, LG 30) in der Kirche anerkennen und fördern (vgl. LG 37); sie sollen ihnen vertrauensvoll Ämter zum Dienst in der Kirche anvertrauen, ihnen Freiheit und Raum zum Handeln lassen (vgl. PO 9). Eine noch direktere Beteiligung an der Leitung der Kirche für Laien liegt bei besonderer Beauftragung zu gewissen Ämtern vor, namentlich werden erwähnt „hinsichtlich der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge“ (vgl. AA 24). Bei Einrichtung verschiedener innerkirchlicher Gremien hält Klostermann aber fest, dass sie nur beratenden Charakter haben, also bloß Empfehlungen darstellen. Der eigentliche Gesetzgeber beispielsweise auch einer Synode ist allein der Bischof.

Die Texte und Vortexte zur Synode sind unter reichlicher Mitarbeit von fachkundigen Klerikern und Laien erarbeitet worden.

Bemerkenswert ist am Ende des Artikels von Klostermann, was er über die Sprengel- und Wohnviertelgemeinde sagt: „Es wäre ... wünschenswert und auch theologisch angemessen, dass der Vorsteher auch solcher Teilgemeinden ein ordinierter Presbyter ist bzw. dass man ihn, der ein solches Amt innehat, zum Presbyter ordiniert. Solange aber das nicht möglich ist, ist es zweifellos besser, ein Diakon, notfalls auch ein Laie

steht einer solchen Teilgemeinde vor ...“.¹⁵⁷ Ein Appell ist herauszuhören, wenn Klostermann formuliert: „Unsere Christen sind es nicht mehr gewöhnt, sich für ihre konkrete kirchliche Gemeinde mitverantwortlich zu fühlen ...“ und abschließend: „Im Übrigen wächst man am besten durch Tun in eine Aufgabe hinein“.¹⁵⁸

Wenn Klostermann die qualifizierte Mitarbeit von Laien (Frauen und Männern) moniert, dann ist dieser Sachverhalt eine gravierende Veränderung zur üblichen vorkonziliaren Praxis. Klostermann beschränkt die Leitung einer Gemeinde nicht auf ordinierte Priester, sondern öffnet den Blick auf die vielen Charismen, die Frauen und Männer, als Getaufte und Gefirmte innehaben einschließlich von Leitungsaufgaben – für Frauen und Männer.

3.2.2.. Dr. Margaretha Rieseneder, Grünes Licht für die Frauen in der Kirche?¹⁵⁹

Ein anderes gewähltes Mitglied der Wiener Diözesansynode, Frau Dr. Margaretha Rieseneder, hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, welche Stellung die Frau innerhalb der röm. kath. Kirche hat. Um diese Frage besser behandeln zu können, ist ein eigener Arbeitskreis (VI/7) eingerichtet worden, in dem sie maßgeblich mitarbeitet.

Der Arbeitskreis VI/7 hat seine Vorlage für die 3.Session der Wiener Diözesansynode im Mai 1971 fertig gestellt. Dieser Text hat sich ausschließlich mit Fragen der Frau in Kirche und Gesellschaft auseinandergesetzt, einem Thema, laut Rieseneder, „das den größten Nachholbedarf in der Kirche aufweist“.¹⁶⁰ Fast 2000 Jahre hat es gedauert, bis sich Fehllanschauungen und Fehlentwicklungen über das Wesen der Frau ändern konnten. Sie führt dafür Gründe an, die hier sinngemäß wiedergegeben werden:

- Viele Aussagen des Zweiten (Neuen) Testaments über die Frau sind zeitbedingt. Auch ein Apostel Paulus war stark von der jüdischen Kultur beeinflusst, und in der Synagoge war es Frauen nicht gestattet, zu sprechen (wie übrigens auch im Islam größtenteils bis heute). Paulus hat in der Kirche eine große Autorität erlangt, sodass die biblischen Aussagen über die Gleichwertigkeit von Mann und Frau (Gen 1,27) in den Hintergrund getreten sind.
- Die Kirche hat vor allem in Familien- und Ehefragen zum großen Teil die patriarchalische Gesellschaftsordnung des Römerreiches übernommen, nach der

¹⁵⁷ Ebenda, 10

¹⁵⁸ Ebenda

¹⁵⁹ Vgl. Margaretha Rieseneder, Grünes Licht für die Frauen in der Kirche? Bericht und Entwurf der Vorlage des Arbeitskreises VI/7 „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“ in: Synode Wien, 1 u. 2/70; 3 - 4

¹⁶⁰ Ebenda, 3

die Frau in der Gewalt des Mannes stand. In der christlichen Botschaft wäre aber eine andere Regelung grundgelegt.

- Andere Fehldeutungen der Frau ergaben sich im weiteren Verlauf der Kirchengeschichte: das Mönchtum sah in der Frau nur das Geschlechtswesen, die Versucherin; bis ins Mittelalter griff man auf die biologischen Theorien von Aristoteles, nach denen die Frau nur eine Missgeburt, ein nicht voll geglückter Mensch wäre, zurück; Thomas v. Aquin bezeichnet die Frau sogar als verpatzten Mann. Der Frau wird also ausschließlich eine passive Rolle zugeordnet. Diese biologischen Festlegungen haben sich wissenschaftlich längst als falsch erwiesen. Es sei an der Zeit, die Gleichrangigkeit und Gleichgewichtigkeit der Frau im biologischen Prozess voll anzuerkennen.

Erst Papst Johannes XXIII. hat 1963 erstmals „offiziell“ von einer ebenbürtigen Partnerschaft der Frau mit dem Mann gesprochen (Enzyklika „Pacem in terris“, 1. Teil, 15). Obwohl das Vatikanum II unter Laien ausdrücklich Männer und Frauen versteht (vgl. LG 30)¹⁶¹, sind Frauen als Kommunionhelferinnen (Ausnahme: Ordensoberinnen) übergangen worden.¹⁶²

Rieseneder meint, dass zur Verwirklichung der konziliaren Richtlinien Frauen in allen Kommissionen mitarbeiten und volles Stimmrecht erhalten sollten. Schließlich seien bis ins 12. Jahrhundert Diakonissen geweiht worden, das Konzil von Chalzedon (451 n. Chr.) hat Diakonissen sogar zum Klerus gerechnet. Rieseneder hofft abschließend, dass die in der Vorlage formulierten Anliegen mit einem positiven Synodenbeschluss verabschiedet werden mögen, damit die falsche Sicht von der untergeordneten Frau überwunden werde, und sich die neue Sicht der Frau als gleichwertige Partnerin durchsetzen möge.

3.3. Die Sicht der Frau im CIC 1917 – einige Beispiele

Welche nicht mehr zeitgemäße Einstellung zur Frau in Kirche und Gesellschaft innerhalb der röm. kath. Kirche vertreten wird, mögen einige Beispiele aus dem kirchlichen Gesetzbuch, dem CIC 1917 beleuchten. Sie zeigen die ungleiche Behandlung von Frauen und Männern in der Kirche auf. Anhand dieser wird deutlich, wie notwendig eine Überarbeitung des kirchlichen Gesetzbuches erscheint, die nach dem Vatikanum II auch beauftragt worden ist.

¹⁶¹ Vgl. Kraemer K.W., Vatikanum II; 119

¹⁶² Vgl. Wiener Kirchenzeitung vom 08.06.1969

Exemplarisch nun einige Zitate aus dem CIC 1917, dem zur Zeit des Vatikanums II gültigen kirchlichen Rechtsbuch¹⁶³:

- C. 709 §2: „Auch Frauen können in das Vereinsverzeichnis der Bruderschaften eingetragen werden, aber nur zwecks Gewinnung der ... Ablass und anderer Gnaden“.
- C. 813 §2: „Eine weibliche Person darf nicht ministrieren“. Im Notfall (wenn keine männliche Person zur Verfügung steht) darf sie Ministrantendienste verrichten; sie dürfe aber nicht an den Altar kommen und nur von ferne antworten.
- C. 968 §1: „Gültigerweise kann die Weihe nur von einer männlichen Person empfangen werden, die getauft ist“.
- C. 1262 §1: „Es ist der Wunsch der Kirche, dass der alten Disziplin entsprechend die Männer und Frauen in der Kirche voneinander getrennt sind“.
- C. 1262 §2: „Die Frauen aber sollen bei gottesdienstlichen Feiern in- und außerhalb der Kirche immer bedeckten Hauptes erscheinen, besonders dann, wenn sie die heilige Kommunion empfangen“
- C. 1264: „Ordensfrauen ist das Singen in der eigenen Kirche oder Kapelle gestattet, allerdings von einem Platz, wo sie vom Volk nicht gesehen werden“.
- C. 2004: „Bezüglich Selig- und Heiligsprechungsprozess kann ein Antragsteller die Sache persönlich oder durch einen Prokurator betreiben. Frauen müssen die Sache immer durch einen Prokurator betreiben lassen“.

Wie unschwer zu erkennen ist, bedarf der CIC 1917 einer Überarbeitung und Neuauflage, speziell auch, was die Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft bezüglich Gleichbehandlung betrifft. Der neue CIC, seine Überarbeitung und Proklamation ist 1983 erfolgt und mit dem ersten Adventsonntag in Kraft getreten.

3.4. Die Vorlage des Arbeitskreises VI/7 „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“

Da es von der Vorbereitungsphase nur zusammengefasste Protokolle gibt, werden die Leitsätze, Resolutionen, Voten, Deklarationen und Appelle wörtlich übernommen. Sie bieten später eine bessere Vergleichsmöglichkeit mit den Beschlüssen der Wiener Diözesansynode.¹⁶⁴

¹⁶³ Vgl. Codex Iuris Canonici 1917 in: Synode Wien, 1 u. 2/70, 4-5

¹⁶⁴ Wiener Diözesansynode, Die Vorlagen an die 3. Session 1971, Die Kirche in der Welt von heute

- Leitsätze

1. Die Kirche ist verpflichtet, der Welt das wahre Bild des Menschen – das Bild des Mannes und das Bild der Frau – aufzuzeigen. Daher muss sie das Wesen auch der Frau immer neu sehen.
2. Die Kirche soll eine Gemeinschaft sein, in der die grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen ohne Diskriminierung der Frau gelebt und für die Welt sichtbar wird.
3. Gemäß den Beschlüssen des Konzils soll die Frau die volle Verantwortung nun auch dort übernehmen, wo sie bis jetzt durch historische Gegebenheiten und bestehende Sitten daran gehindert wurde. Frauen sollen sich in Hinkunft – weder rechtlich noch praktisch behindert – ihren Fähigkeiten und ihrer Ausbildung voll entsprechend in den Dienst der Kirche stellen können.
4. Die neue Sicht der Frau als gleichwertige Partnerin muss überall dort gelten, wo Leitbilder vermittelt werden.

- Resolutionen

1. Überall dort, wo in Hinkunft der Laie Anteil an den kirchlichen Grundfunktionen und Ämtern hat, sind Frauen gleichberechtigt heranzuziehen.
2. Außer der *missio catechetica*, die bei Vorliegen der bildungsmäßigen Voraussetzungen auch für theologische Fakultäten uneingeschränkt zu verleihen ist, ist auch Frauen die *missio homiletica* (Predigerlaubnis) zu erteilen.
3. In den pastoralen Gremien in der Erzdiözese Wien (z.B. Pfarrgemeinderat, Pastoralrat, Laienrat) sind die Frauen den Männern rechtlich und faktisch gleichzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Frauen in entsprechender Zahl vertreten sind.
4. In der christlichen Kinder- und Jugenderziehung, in der theologischen Laienbildung, bei der Priesteraus- und -fortbildung sowie in der Verkündigung (Hirtenbriefe, Predigten, Religionsunterricht, alle Formen von Glaubensinformation usw.) sind die geistigen Voraussetzungen für eine Partnerschaft von Mann und Frau in allen Lebensbereichen zu schaffen.

- Voten

1. Da sich gleicher Wert und gleiche Würde von Mann und Frau aus der Bibel ergeben und von den Konzilstexten neuerlich betont wurden, ist der neu auszuarbeitende *Codex Iuris Canonici* als ganzer von patriarchalischen

Gesellschaftsvorstellungen freizuhalten. Jedenfalls sind alle Frauen diskriminierenden Canones des geltenden CIC zu eliminieren bzw. zu ändern.

2. In alle Kommissionen, die am aggiornamento der Kirche arbeiten und die menschlichen Grundrechte in der Kirche neu formulieren sollen, insbesondere die römische Codexkommission, sowie in die römischen Kongregationen und sonstigen kurialen Ämter sollen auch Frauen berufen werden.
3. In der nationalen Kommission zur Revision des CIC müssen auch fachlich qualifizierte Frauen als Mitarbeiterinnen zugezogen werden.
4. Kirchliche Funktionen und Dienste, die von Frauen in der Erzdiözese Wien heute schon praktisch ausgeübt werden (z.B. Mesnerin, Seelsorgehelferin), sind rechtlich zu fundieren.
5. Zum ständigen Diakonat in der Erzdiözese (gemäß Artikel 9 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche) sollen in gleicher Weise Frauen zugelassen werden.

- Deklarationen

1. Die Kirche von Wien setzt sich gegen alle elterlichen und sonstigen gesellschaftlichen Vorurteile dafür ein, dass die allen Kindern gleichermaßen gebotenen Bildungsmöglichkeiten auch den Mädchen tatsächlich zukommen.
2. Die Kirche von Wien bekennt sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Mann und Frau im kirchlichen, politischen und beruflichen Leben; sie setzt sich dafür ein, dass der Frau gleiche Chancen (berufliche Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten, politische Mandate) und gleiche Entlohnung für gleiche Leistung gesichert werden.

- Appelle

1. Die Synode appelliert an alle zuständigen öffentlichen Stellen, jene Paragraphen im österreichischen Recht, die die Frauen benachteiligen, abzuschaffen und insbesondere die Familienrechtsreform zu beschleunigen.
2. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kleinkindes spricht sich die Kirche von Wien dafür aus, mehr Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung, qualifizierte Heimarbeit, Weiterbildung und spätere Wiedereingliederung der Frau in das Berufsleben zu schaffen.
3. Die Synode appelliert an alle Frauen in der Diözese, ihrer Verantwortung über den Bereich der Familie und Beruf hinaus in Kirche, Gesellschaft und öffentlichem Leben in verstärktem Maße zu entsprechen; demgemäß mögen sich die Frauen über religiöse,

politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen informieren und in diesen Belangen weiterbilden.

4. Die Kirche von Wien sieht neben den Problemen der durch Beruf und Familie vielfach überlasteten Mutter auch die sozialen und menschlichen Probleme der auf sich allein gestellten Frau als vordringlich an und appelliert an alle Gläubigen, in christlichem Geist zu deren Lösung beizutragen.

3.5. Präsentation der Vorlage VI/7 durch Frau Pammer, Generaldebatte und Abstimmungen

Die Präsentation der Vorlage VI/7 erfolgt durch die Leiterin des Arbeitskreises, das Synodenmitglied, Frau Pammer, die dazu geradezu prädestiniert ist.¹⁶⁵

Bereits im Protokoll über die 3.Sitzung der Zentralkommission zur Vorbereitung der Wiener Diözesansynode in der Burg Perchtoldsdorf bei Wien 1967, deponiert Frau Pammer, dass sie die Bedeutung der Frau, ihre Stellung in Kirche und Gesellschaft noch zu wenig berücksichtigt sieht. Infolge dieser Sitzung wird in der Kommission VI „Laienapostolat“ eine Untergruppe 7 zur Thematik „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“ eingerichtet, was eine Ergänzung zum Verzeichnis der Synodalpapiere¹⁶⁶ darstellt.

In der 3.Session der Synodalversammlung (18. – 22.05.1971) wird die Vorlage „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“ eingebracht und am 20.05.1971 präsentiert.¹⁶⁷

Pammer sieht zwar bedeutende Aussagen und Ermunterungen durch das Vatikanum II, trotzdem werden bislang nicht mehr vertretbare Meinungen über die Frau weiter kolportiert. Die Frau von heute fordert einerseits echte Partnerschaft, andererseits Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft ein.

Die Vorlage gründet – sinngemäß wiedergegeben - auf folgenden Erkenntnissen:

- dass die Kirche immer noch der Frau nicht gerecht werde;
- dass ihr im gesellschaftlichen Bereich zwar rechtlich, aber nicht immer faktisch gleiche Chancen zuerkannt werden; dass ihr Bild oft verzerrt und einseitig dargestellt wird, und die Würde der Frau missachtet werde;

¹⁶⁵ Vgl. Bulletins der 3. Session der Wiener Diözesansynode Nr. 5, 20.05.1971, 20 - 27

¹⁶⁶ Vgl. Synode Wien 6/68; 4

¹⁶⁷ Vgl. Protokolle der 3.Session der Wiener Diözesansynode, 75 - 81

- dass Frauen selbst erkennen müssten, wie sehr gerade unsere Zeit auf ihren Einsatz angewiesen ist und das nicht nur im familiären Bereich.

In der Generaldebatte werden Abänderungen, Ergänzungen, Kürzungen, Klarstellungen in entsprechenden Anträgen eingebracht. Über jeden wird einzeln abgestimmt. Besonders der Leitsatz 1 erfordert eine komplette Neuformulierung, die dann eine breite Zustimmung erhält.

Ein Vergleich zwischen Vorlage und Endtext möge das veranschaulichen: Im Votum 1 wird eine teilweise Aufzählung der Frauen diskriminierenden Canones im CIC 1917 gefordert; in der Debatte einigt man sich mehrheitlich, auf diese Aufzählung zu verzichten. Der beantragte Zusatz „Die theologischen Voraussetzungen der im Canon 968 §1 behaupteten Weiheunfähigkeit der Frau möge überprüft werden“ erhält dagegen eine mehrheitliche Zustimmung der Synodalen.

Die Kathpress¹⁶⁸ berichtet am 21.05.1971 unter dem Titel „Kommt es zur Aufhebung der Weiheunfähigkeit der Frau?“ über die Behandlung und Verabschiedung des Textes „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“. Gefordert wird ein Abbau jeglicher Diskriminierung der Frau in Kirche und Gesellschaft, außerdem eine Überprüfung des entsprechenden Canons des CIC 1917 (c. 968 §1). In diesem Zusammenhang spricht sich die Synode für die Zulassung von Frauen zum ständigen Diakonat in der Erzdiözese Wien aus.

3.6. Der approbierte Text der Synode „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“

Da es über die Beschlüsse der Synode kaum andere Publikationen gibt, werden die Leitsätze, Resolutionen, Deklarationen und Appelle wörtlich dem Handbuch der Synode entnommen. Dass das Vorbereitungsteam hervorragend gearbeitet hat, schlägt sich im vom Bischof approbierten Text nieder. Es gibt zwar einige wichtige Unterschiede zum Vorlagetext, aber im Großen und Ganzen sind viele Passagen der Vorlage gleich lautend übernommen worden¹⁶⁹.

- Leitsätze

769: Gemäß dem sich wandelnden Verständnis vom Bild der Frau und den neuen theologischen und humanwissenschaftlichen Einsichten sind Stellung und Aufgaben der Frau in Kirche und Gesellschaft neu zu überdenken.

¹⁶⁸ Vgl. Kathpress, 21.05.1971

¹⁶⁹ Handbuch der Synode, 225 f

770: Die Kirche soll eine Gemeinschaft sein, in der die grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen ohne Diskriminierung der Frau gelebt und für die Welt sichtbar wird.

771: Gemäß den Beschlüssen des Konzils soll die Frau ihre volle Verantwortung in wachsendem Maße nun auch dort übernehmen, wo sie bis jetzt durch historische Gegebenheiten und bestehende Sitten daran gehindert wurde. Frauen sollen sich in Hinkunft – weder rechtlich noch praktisch behindert – ihren Fähigkeiten und ihrer Ausbildung voll entsprechend in den Dienst der Kirche stellen können.

772: Die neue Sicht der Frau als gleichwertige Partnerin muss überall gelten, insbesondere dort, wo Leitbilder vermittelt werden.

- Resolutionen

773: Überall dort, wo in Hinkunft ein Laie Anteil an den kirchlichen Grundfunktionen und Ämtern hat, sind auch Frauen heranzuziehen.

774: Es ist darauf zu achten, dass Frauen in den pastoralen Gremien auf allen Ebenen der Erzdiözese Wien in entsprechender Zahl vertreten sind.

775: In der christlichen Kinder- und Jugenderziehung, in der theologischen Laienbildung, bei der Priesteraus- und -fortbildung sowie in der Verkündigung (Hirtenbriefe, Predigten, Religionsunterricht, alle Formen von Glaubensinformation usw.) sind die geistigen Voraussetzungen für eine Partnerschaft von Mann und Frau in allen Lebensbereichen zu schaffen.

- Deklarationen

776: Die Kirche von Wien, und somit auch jeder einzelne, sind heute mehr denn je verpflichtet, mit allen Mitteln für die Würde der Frau in der Öffentlichkeit einzutreten. Jeder gesellschaftlichen Abwertung, Benachteiligung und Zurückstellung sowohl der allein stehenden Frau, sei sie ehelos, geschieden oder verwitwet, als auch der nicht außerhäuslich berufstätigen Hausfrau oder Mutter ist nachdrücklichst entgegenzuwirken, damit die je eigene Art der Lebensbewältigung und Lebenserfüllung aller Frauen die entsprechende geistige und gesellschaftliche Anerkennung findet.

777: Die Kirche von Wien setzt sich gegen alle gesellschaftlichen Vorurteile dafür ein, dass die allen Kindern gleichermaßen gebotenen Bildungsmöglichkeiten auch den Mädchen tatsächlich zukommen.

778: Die Kirche von Wien bekennt sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Mann und Frau im kirchlichen, politischen und beruflichen Leben; sie setzt sich dafür ein, dass der Frau gleiche Chancen (berufliche Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten, politische Mandate) und gleiche Entlohnung für gleiche Leistung gesichert werden.

779: Die Kirche von Wien unterstützt alle Anstrengungen, dem Beruf der Hausfrau und Mutter wieder die gebührende gesellschaftliche Stellung und Anerkennung zu verschaffen.

- Appelle

780: Die Synode appelliert an alle zuständigen öffentlichen Stellen, jene Paragraphen im österreichischen Recht, die die Frau benachteiligen, abzuschaffen und eine Familienrechtsreform zu beschleunigen, die deren Rechtsstellung verbessert.

781: In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes spricht sich die Kirche von Wien dafür aus, mehr Möglichkeiten für qualifizierte Heimarbeit, Teilzeitbeschäftigung, gleitende Arbeitszeit, Weiterbildung und spätere Wiedereingliederung der Frau in das Berufsleben zu schaffen.

782: Die Synode appelliert an alle Frauen der Diözese, ihrer Verantwortung über den Bereich von Familie und Beruf hinaus in Kirche, Gesellschaft und öffentlichem Leben in verstärktem Maße zu entsprechen; demgemäß mögen sich die Frauen über religiöse, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen informieren und in diesen Belangen weiterbilden.

783: Die Kirche von Wien sieht neben den Problemen der durch Beruf und Familie vielfach überlasteten Mutter auch die sozialen und menschlichen Probleme der auf sich allein gestellten Frau als vordringlich an und appelliert an alle Gläubigen, in christlichem Geist zu deren Lösung beizutragen.

3.7. Vergleich des Vorlagentextes mit dem approbierten Gesetzestext der Synode

- Leitsätze

Im Vergleich der beiden Texte fällt auf, dass der Leitsatz 1 (769)¹⁷⁰ völlig umformuliert ist. Hat der Vorlagentext einen imperativen Charakter „Die Kirche ist verpflichtet ...“, so ist der Gesetzestext sanfter formuliert, was das Bild der Frau, ihre

¹⁷⁰ Vgl. Handbuch der Synode, 225

Stellung und Aufgaben in der Kirche betrifft. Die anderen drei Leitsätze (770 – 772)¹⁷¹ sind wörtlich von der Vorlage in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Schwerpunkte sind:

- die grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen ohne Diskriminierungen;
- die volle Verantwortung (auch) der Frau für alle Bereiche der Kirche, in denen sie ihre Dienste anbieten kann;
- die Frau als gleichwertige Partnerin muss überall gelten.

- Resolutionen

Im Vergleich sind dabei alle wichtigen Bereiche der Vorlage im Gesetzestext der Synode vorhanden, sieht man davon ab, dass Frauen – bei entsprechender Vorbildung – auch die *missio homiletica* (Predigerlaubnis) erteilt werden müsse. Dieser Passus ist bestenfalls indirekt herauszulesen. An Schwerpunkten der Resolutionen sind zu nennen:

- Frauen sollten in allen pastoralen Gremien der Erzdiözese Wien in entsprechender Zahl vertreten sein.
- Wo Laien zu den Grundfunktionen und Ämtern einer Gemeinde herangezogen werden, sind auch Frauen daran zu beteiligen.
- Nochmals wird darauf insistiert, dass die geistigen Voraussetzungen für eine Partnerschaft von Mann und Frau in allen Lebensbereichen zu schaffen sind.

- Deklarationen

Hier vermischen sich im Gesetzestext die in der Vorlage als Voten und Deklarationen unterschiedenen Sätze. Völlig ausgeklammert sind die starken Hinweise in Richtung Überarbeitung des CIC 1917 besonders in Hinsicht auf Frauen diskriminierende Canones. Dafür geht der Gesetzestext viel genauer auf die Lebensgestaltung von Frauen ein (allein stehend, ehelos, geschieden, verwitwet; außerhäuslich werktätig, innerhäuslich tätig als Hausfrau und Mutter), außerdem fordert er für Frauen die entsprechende Anerkennung.

Die zweite Deklaration der Vorlage stimmt mit dem Gesetzestext 778¹⁷² wörtlich überein, in welchem es wiederum um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Mann und Frau einerseits, und andererseits um gleiche Entlohnung für gleiche Leistung geht.

¹⁷¹ Ebenda

¹⁷² Ebenda, 226

- Appelle

Diese richten sich vor allem an die zuständigen öffentlichen Stellen. Zwischen Vorlage- und Gesetzestext finden sich kaum Unterschiede. Die Schwerpunkte dabei sind:

- Frauen benachteiligende Paragraphen im österreichischen Recht sind abzuschaffen, eine Familienreform zu beschleunigen;
- Mehr Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung u.ä. zu lancieren, damit sich Mutter, Hausfrau und andere Werkstätigkeiten leichter vereinbaren lassen.
- Die Kirche von Wien sieht bei Frauen die Mehrfachbelastung und die damit verbundenen Probleme und beschwört die Gläubigen, an einer im Geist Christi getragenen Lösung beizutragen.

3.9. Resümee

Im Unterschied zur vorkonziliaren Praxis ist die Stellung der Frau durch die Wiener Diözesansynode entschieden verbessert worden. Immer wieder wird die Partnerschaft von Mann und Frau herausgestrichen; und Partnerschaft meint eine Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter und nicht – wie früher – eine Über- bzw. Unterordnung. Auch wenn keine ausdrückliche Quotenregelung genannt wird, sollen Frauen wie Männern Verantwortlichkeiten in pastoralen Belangen übertragen werden entsprechend dem Grad ihrer Ausbildung und Fähigkeiten, ihrer Charismen und Begabungen. Außerdem soll für gleiche Leistung eine gleiche Entlohnung selbstverständlich sein.

Großer Wert wird darauf gelegt, dass in der Kirche eine grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen herrschen soll ohne jegliche Diskriminierung vor allem wegen des Geschlechts. Und dieses Faktum soll nicht im Verborgenen praktiziert werden, sondern beispielgebend für die Welt sichtbar werden: Kirche geht in der Gleichbehandlung der Geschlechter mit gutem Beispiel voran, beispielgebend für andere Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft. Kirche zollt gerade auch Frauen die ihnen zukommende Achtung und Anerkennung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Wiener Diözesansynode redlich bemüht hat, den Stellenwert der Frau in der Kirche und in der Gesellschaft anzuheben, Mann und Frau als Partner im gemeinsamen Auftrag zu sehen, „dass die

Gemeinschaft unseres Glaubens wirksam werde“.¹⁷³ Eine gut funktionierende Gemeinschaft, auch die des Glaubens, setzt in ethisch – moralischer Sicht Gleichbehandlung und Gleichberechtigung ihrer Mitglieder voraus.

Abschließend sei noch aus dem Vorwort des Präsidenten der Synode, Erzbischof Dr. Franz Jachym, zum Handbuch der Synode bezüglich der Umsetzung der Beschlüsse zitiert: „Schützen wir die große Zahl der Beschlüsse nicht vor, um nicht an ihre Umsetzung ins Leben der Kirche von Wien gehen zu müssen ... Hat die Synode Jahre gedauert, wird auch die Ausführung der Synode Jahre brauchen ja brauchen dürfen. Auch die Güte dieses Werkes wird sich in der Beharrlichkeit erweisen müssen“.¹⁷⁴ Gerade die Frauenfrage innerhalb der Gesamtkirche, aber auch innerhalb der Kirche von Wien, wird viel Beharrlichkeit, Ausdauer, Zeit und vor allem die Wirksamkeit des Heiligen Geistes benötigen.

¹⁷³ Ebenda, 6

¹⁷⁴ Ebenda, 5f

4. Der Österreichische Synodale Vorgang

Kardinal König hat bereits bei der Frühjahrsversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz 1966 eine Nationalsynode empfohlen, wie es der hierarchischen Struktur der Kirche entsprochen hätte – also noch vor den verschiedenen Diözesansynoden. Die Empfehlung ist aber abgelehnt worden.¹⁷⁵

Der Österreichische Synodale Vorgang, dessen Zusammensetzung aus Bischöfen, Priestern und Laien, Frauen und Männern besteht, hat versucht, gesamtösterreichische Richtlinien zu erarbeiten aufgrund der von den Diözesanbischöfen unterzeichneten Synodenbeschlüssen. Das bedeutet allerdings, dass sich viele Ergebnisse im Verhältnis zur Wiener Diözesansynode noch allgemeiner gestalten.

Eine Besonderheit des Österreichischen Synodalen Vorgangs in seinem Schlussdokument ist die Tatsache, dass die Österreichische Bischofskonferenz ihre Handschrift im Dokument sichtbar hinterlassen hat. Das ist nicht weiter verwunderlich, als doch Beschlüsse nur Rechtskraft erlangen, wenn die Bischöfe dem Inhalt zustimmen.¹⁷⁶

4.1. Diözesansynoden in Österreich (nach den Jahren ihres Beginns geordnet)

In sieben der damals acht österreichischen Diözesen finden solche Synoden statt, wie sie das II. Vatikanum empfohlen hat. Geordnet nach dem jeweiligen Beginn sind das: Salzburg, Wien, Linz, Eisenstadt, Innsbruck, Gurk-Klagenfurt und St. Pölten.

Auch wenn diese Synoden unterschiedliche Verläufe genommen und verschiedene Schwerpunkte behandelt haben, lassen sich einige Gemeinsamkeiten herauslesen.¹⁷⁷

- die Synode versteht sich als ein geistliches Geschehen, als ein spiritueller Vorgang;
- viele Kirchenmitglieder auf Pfarr- und Dekanatsebene werden einbezogen;
- die Kirche vor Ort reagiert auf die Zeichen der Zeit;
- es gibt eine gute Öffentlichkeitsarbeit.

Gemeinsame Themen sind vor allem pastorale, betreffend die Grundfunktionen jeder christlichen Gemeinde: Verkündigung, Liturgie, Caritas.¹⁷⁸

¹⁷⁵ Vgl. Hecht Theresa, Wir haben etwas zu sagen: Synodale Vorgänge in der Kirche Österreichs nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, DA 1451, Kath. theol. Fakultät der Uni Wien, August 1996; 37

¹⁷⁶ Vgl. Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorganges, Österreichischer Synodaler Vorgang, Dokumente; 192

¹⁷⁷ Vgl. Hecht, Wir haben etwas zu sagen, 37

¹⁷⁸ Ebenda, 40f

Da sich diese Arbeit nur auf die „Frauenfrage“ bezieht, die in den einzelnen Diözesansynoden unterschiedlich bzw. gar nicht eigens thematisiert wird, werden nur die Synoden behandelt, die sich wenigstens ansatzweise mit der Frauenfrage beschäftigen: also nicht die Synode Eisenstadt¹⁷⁹, ebenso nicht die Diözese Feldkirch, die erst 1968¹⁸⁰ und auch nicht die Militärdiözese, die noch später errichtet worden ist.

4.1.1. Die Salzburger Diözesansynode 1968

Herausgeber Dr. Karl Heinz Ritschel fasst in seinem Werk „Erneuerung der Erzdiözese Salzburg durch lebendige Christengemeinden“¹⁸¹ die Ergebnisse der Synode zusammen. Auch wenn das Thema „Frau in der Kirche“ nicht eigens behandelt wird, ist doch in der Subkommission IV/2 „Der Dienst der Laien in der Gemeinde“¹⁸² festgehalten, dass Laien durch Taufe und Firmung zur Verantwortung aufgerufen sind, und Laien als Glieder des Leibes Christi Anteil am Priestertum des Herrn haben.¹⁸³ Mit Laien sind natürlich Frauen und Männer gemeint, was ersteren als zu wenig erscheinen mag, aber immerhin einer gewissen Aufwertung entspricht.

4.1.2. Die Linzer Diözesansynode 1970 – 1972

Das Sekretariat der Linzer Diözesansynode hat den Verlauf und die Ergebnisse in einem zweibändigen Werk herausgebracht.¹⁸⁴ Unter der Thematik „Die Familie als Verkündigungsträger“ wird über allgemeine Aufgaben, Weiterbildung etc. gehandelt.¹⁸⁵

Auch der Abschnitt „Träger kirchlicher Dienste“¹⁸⁶ schreibt über Frauen und Männer, wobei die Aussage bemerkenswert ist: „Die gesamte christliche Gemeinde ist verantwortlicher Träger des christlichen Heildienstes“.¹⁸⁷ Was aus diesem einzigen Satz herauszuhören und zu –lesen ist, wird der Umsetzung im Konkreten überlassen sein. Die gesamte christliche Gemeinde besteht einmal aus Frauen und Männern, Klerikern und Laien (= Frauen und Männer). Und wenn die gesamte christliche

¹⁷⁹ Vgl. Diözese Eisenstadt (Hg), Diözese Eisenstadt auf dem Weg, Ihrem ersten Diözesanbischof DDr. Stefan Laszlo zum 80. Geburtstag; Redaktion: Ägidius J. Zsifkovics, 1993

¹⁸⁰ Vgl. Bischöfliches Generalvikariat Feldkirch, Festschrift zur Erhebung der Diözese Feldkirch

¹⁸¹ Vgl. Ritschel Dr. Karl Heinz (Hg), Erneuerung der Erzdiözese Salzburg durch lebendige Christengemeinden, Salzburger Diözesansynode 1968, Verlag Erwin Metten, Wien 1969

¹⁸² Ebenda, 179 - 181

¹⁸³ Ebenda, 180

¹⁸⁴ Vgl. Sekretariat der Linzer Diözesansynode, Kirche um der Menschen willen, Linzer Diözesansynode 1970 – 1972, OÖ Landesverlag Linz, 1973; 2 Bände

¹⁸⁵ Ebenda, Band 1; 24 - 28

¹⁸⁶ Ebenda, 74 - 83

¹⁸⁷ Ebenda, 74

Gemeinde verantwortlich ist für den christlichen Heildienst, dann wohl jede Frau und jeder Mann in dem je eigenen Bereich.

4.1.3. Die Innsbrucker Diözesansynode 1971 – 1972

Die schriftliche Veröffentlichung „Miteinander für alle“¹⁸⁸ widmet in der zweiten Teilvorlage der Kommission IV – Kirche in der Welt der Arbeit einen eigenen Abschnitt dem Thema „Die Frau im Beruf“.¹⁸⁹ Geortet werden bei Frauen große Defizite bei fachlicher Aus- und Weiterbildung; bei Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess nach Karenz; dass geringerer Lohn bei gleichwertiger Arbeitsleistung bezahlt werde; dass Frauen geringere Aufstiegsmöglichkeiten haben; dass zu wenig Teilzeitbeschäftigungen vorhanden sind; dass am meisten allein erziehende (zumeist Frauen / Mütter) belastet sind.¹⁹⁰

Diese Vorlagen führen zu Empfehlungen und Beschlüssen mit bemerkenswerten Aussagen bezüglich der außerhäuslich werktätigen Frau, die hier wörtlich zitiert werden.¹⁹¹

- 14 (Empfehlung): Die Träger von Verkündigung und Erwachsenenbildung mögen vermehrt die Probleme der berufstätigen Frau mit und ohne Familie in ihre Bildungsarbeit einbeziehen.
- 15 (Beschluss): Die katholische Arbeitnehmerbewegung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle auch Belange der berufstätigen Frau wahrzunehmen.
- 16 (Empfehlung): Die laienapostolischen Organisationen mögen die Frau für ihre Aufgaben in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ausbilden und fördern.
- 17 (Empfehlung): Der Verband christlicher Unternehmer Tirols möge alle seine Möglichkeiten ausschöpfen, um in Kontakt mit zuständigen Stellen Teilzeitbeschäftigung und die verstärkte Einführung der gleitenden Arbeitszeit zu fördern, insbesondere auch im Hinblick auf die berufstätige Frau und Mutter.
- 18 (Beschluss): Die Arbeitsgemeinschaft „Kirche in der Welt der Arbeit und Wirtschaft“ soll sich bei den zuständigen Stellen der Wirtschaft dafür verwenden, dass den spezifischen Bedürfnissen der Frau in Betrieb und Wirtschaft Rechnung

¹⁸⁸ Vgl. Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Miteinander für alle, Innsbrucker Diözesansynode 1971 - 1972

¹⁸⁹ Ebenda, 85 - 87

¹⁹⁰ Ebenda, 85

¹⁹¹ Ebenda, 86

getragen wird. Sie soll sich dafür einsetzen, dass die berufstätigen Frauen bei gleicher Ausbildung und gleicher Leistung bezüglich Lohn, Aufstiegsmöglichkeiten und sozialen Ansprüchen den Männern gleichgestellt werden.

Die Innsbrucker Diözesansynode beschäftigt sich wenigstens in einem Teilbereich explizit mit der Frauenfrage. Frauen sind also nicht bloß mitgemeint, sondern werden wahr- und ernst genommen – zumindest auf der Ebene der Beschlussmaterie.

4.1.4. Die Kärntner Diözesansynode 1971 – 1972

Diese Diözesansynode hat keinen eigenen Abschnitt der Frauenfrage gewidmet, wohl aber sind in den Dokumenten wichtige Aussagen über die Frau enthalten.¹⁹² Beispiele dafür sind,

- dass durch Taufe und Firmung die Gläubigen (= Frauen und Männer) am Priestertum Christi teilnehmen;¹⁹³
- dass für die Leitung priesterloser Gemeinden geeignete Männer und Frauen zu schulen und zu beauftragen sind, wobei der Dienst der Predigt und der Kommunionsspendung in Gesetzesrang erhoben ist.¹⁹⁴

Der Beitrag „Kirche in der Gesellschaft“ bleibt sehr allgemein,¹⁹⁵ während im Bereich „Träger kirchlicher Dienste“¹⁹⁶ festgehalten wird, dass jeder Christ (Männer und Frauen) Mitverantwortung für den Aufbau einer menschenwürdigen Zukunft trägt aufgrund von Taufe und Firmung,¹⁹⁷ und dass bei Laien als Träger kirchlicher Dienste ausdrücklich Frauen und Männer genannt werden.¹⁹⁸

Auch in der Diözese Gurk ist man ansatzweise für die Frauenfrage sensibilisiert, wobei die Umsetzung noch geraume Zeit beanspruchen dürfte.

4.1.5. Die St. Pöltner Diözesansynode 1972

„Im Dienst von Menschen“ lautet das Motto der St. Pöltner Diözesansynode, und die Ergebnisse der Beratungen sind unter diesem Titel publiziert.¹⁹⁹ Die Frauenfrage wird

¹⁹² Vgl. Bischöfliches Ordinariat der Diözese Gurk, Kirche für die Welt, Kärntner Diözesansynode 1971 - 1972

¹⁹³ Ebenda, 115

¹⁹⁴ Ebenda, 116

¹⁹⁵ Ebenda, 122 - 131

¹⁹⁶ Ebenda, 151 - 166

¹⁹⁷ Ebenda, 153

¹⁹⁸ Ebenda, 158

¹⁹⁹ Vgl. Bischöfliches Ordinariat St. Pölten, Im Dienst der Menschen, St. Pöltner Diözesansynode 1972, NÖ Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH

nicht eigens angesprochen. Allerdings wird im Kapitel „Ehe und Familie“²⁰⁰ festgehalten, dass die patriarchalische Familienordnung immer mehr von der partnerschaftlichen abgelöst wird. Mann und Frau, aber auch die heranwachsenden Kinder müssten in gleicher Weise für ein gutes Gelingen des Familienlebens Sorge tragen.²⁰¹ In der Predigt möge der Gemeinde bewusst gemacht werden, dass die Gleichwertigkeit von Mann und Frau Voraussetzung für eine echte partnerschaftliche Ehe sei.²⁰² Außerdem dekretiert die Synode, dass die Arbeit der im Haushalt tätigen Frau und jene der in anderen Berufen tätigen die gleiche Würde und den gleichen Wert haben, außerdem mögen sich alle für die Anerkennung des Berufs der Hausfrau und Mutter einsetzen und ihr die gebotene gesellschaftliche Anerkennung verschaffen.²⁰³ Schließlich wird im Abschnitt „Apostolat der Laien“²⁰⁴ diesen (nämlich Frauen und Männern) eingeschärft, dass sie die Pflicht und das Recht zum Apostolat hätten kraft der Taufe, der Firmung, der Charismen, also von Gott selber betraut wären.²⁰⁵ Auch diese Synode hat grundsätzliche Aussagen zur Frauenfrage „mitgemeint“, die es in zunehmendem Maß auch umzusetzen gilt speziell in Bezug auf Gleichbehandlung von Mann und Frau.

4.1.6. Diözese Graz – Seckau

Da erst 1960 eine Diözesansynode abgehalten worden ist,²⁰⁶ hat man eine neuerliche zwar vorbereitet, wegen des Bischofswechsels aber auf die Durchführung verzichtet. Bemerkenswert ist ein – vorkonziliares – Statement (1960) bezüglich der arbeitenden Frau.²⁰⁷ Dort lautet der Artikel 221: „Was aber mit allem Nachdruck bekämpft und verhütet werden muss, ist jene ‚völlige Gleichstellung‘ der arbeitenden Frau mit dem arbeitenden Mann, wie sie in der Wirtschaft der kommunistisch regierten Länder schon restlos durchgeführt wurde. Dieses System erniedrigt die Frau, beraubt sie ihres Wesens, ihrer fraulichen Eigenständigkeit und beraubt die Gesellschaft jener Werte, die nur die Frau vermitteln kann“.

²⁰⁰ Ebenda, 75 - 81

²⁰¹ Ebenda, 75

²⁰² Ebenda

²⁰³ Ebenda, 79

²⁰⁴ Ebenda, 81 - 84

²⁰⁵ Ebenda, 82

²⁰⁶ Vgl. Bischöfliches Seckauer Ordinariat in Graz, Seckauer Diözesansynode 1960, Der Laie in der Kirche, Bericht und Statut

²⁰⁷ Ebenda, 128 - 137

4.2. Die Zusammenkünfte der Mitglieder des Österreichischen Synodalen Vorgangs

- Die konstituierende Sitzung des Österreichischen Synodalen Vorgangs findet vom 06.04. – 07.04.1973 in der Konzilsgedächtniskirche, 1130 Wien – Lainz statt.
- Bei der ersten Vollversammlung vom 25.10. – 28.10.1973 in der Konzilsgedächtniskirche wird das Leitwort festgelegt: „Kirche für die Menschen“, das bei der Eröffnung der zweiten Vollversammlung bekannt gegeben wird.²⁰⁸
- Die zweite Vollversammlung findet vom 01.05. – 05.05.1974 ebenfalls in der Konzilsgedächtniskirche statt.
- Die Beschlussfassung durch die österreichischen Bischöfe erfolgt bei einer außerordentlichen Bischofskonferenz am 02.07.1974 in Linz.
- Die Promulgation findet beim Österreichischen Katholikentag am 12.09.1974 statt, gleichzeitig wird die Sammlung der Dokumente des Österreichischen Synodalen Vorgangs mit einem Vorwort des Präsidenten, Kardinal Dr. Franz König, zum selben Zeitpunkt (12.09.1974) herausgegeben.²⁰⁹

4.3. Österreichischer Synodaler Vorgang, Dokumente - Handbuch

Da über den Österreichischen Synodalen Vorgang kaum Literatur vorhanden ist, bietet das Handbuch der Synode²¹⁰ die wesentliche Grundlage dieses Teils der Arbeit, wobei die so genannte Frauenfrage nur einen kleinen Teil in der Reihe der Dokumente ausmacht²¹¹, betitelt mit „Die Frau in der Gesellschaft unserer Zeit“.

Das Handbuch des Österreichischen Synodalen Vorgangs ist – wie schon erwähnt – zeitgleich mit der Promulgation 1974 herausgegeben worden. Nach einem Vorwort durch Kardinal König, den Präsidenten des ÖSV,²¹² folgt das Inhaltsverzeichnis,²¹³ dessen Hauptteil die Dokumente des ÖSV auflistet (Träger kirchlicher Dienste – Kirche in der Gesellschaft von heute – Bildung und Erziehung – Kirche und Massenmedien).²¹⁴

²⁰⁸ Vgl. Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorgangs, NÖ Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, 3100 St. Pölten 1974; 176

²⁰⁹ ÖSV, Dokumente

²¹⁰ Ebenda

²¹¹ Ebenda, 65-67

²¹² Ebenda, 3-5

²¹³ Ebenda, 7-9

²¹⁴ Ebenda, 13-163

Darauf folgen Appelle und Resolutionen:²¹⁵ Resolutionen zur Abtreibungsfrage, zur Minderheitenfrage in Kärnten, zum umfassenden Schutz des Lebens, zur Solidarität mit den Unterdrückten in Ost und West und zur Weiterarbeit; Appelle an Eltern, Lehrer, Erzieher, Politiker, Seelsorger etc., sowie ein Appell an die Jugendlichen. Die wichtigsten Ansprachen von Kardinal König sind danach zu finden,²¹⁶ ebenso bedeutsame Texte aus den gemeinsam gefeierten Gottesdiensten.²¹⁷ Statut und Geschäftsordnung finden sich im Folgenden²¹⁸ und schließlich die Delegiertenliste des ÖSV sowie die personalen Zusammensetzungen des Präsidiums, der Zentralkommission, des Finanz- und Rechtsausschusses, jeweils in alphabetischer Reihenfolge²¹⁹ sowie die Zusammensetzungen der Sachkommissionen.²²⁰ Den letzten Teil des Handbuchs zum ÖSV bildet, zur besseren Orientierung, ein Register, wodurch leichter Sachthemen, die zur Sprache gekommen sind, geortet werden können,²²¹ wie beispielsweise zum Stichwort „Frau“,²²² wobei angesprochen werden: Chancengleichheit, Diakonat, Gleichberechtigung, Habilitation in der Theologie, Partnerschaft, Teilzeitbeschäftigung, Weihfähigkeit, Weihemöglichkeit. Das Druckwerk ist ein informatives Handbuch, das es lohnt, gelesen zu werden, weil themenweise eine gewisse innerkirchliche Orientierung zu finden ist.

4.4. Das Dokument des Österreichischen Synodalen Vorgangs, Die Frau in der Gesellschaft unserer Zeit

Im Abschnitt des ÖSV „Kirche in der Gesellschaft von heute“ wird der Bereich „Die Frau in der Gesellschaft unserer Zeit“ in einem eigenen Kapitel, dem Kapitel 6, thematisiert und behandelt²²³, dessen Inhalt hier sinngemäß wiedergegeben werden soll. Zunächst werden allgemeine Feststellungen getroffen, dass jeder Mensch die Möglichkeit haben soll, seine persönlichen Begabungen zu entdecken und zu verwirklichen, was nicht nur für den Mann, sondern ebenso für die Frau zu gelten habe. Auch die Frau soll in allen Bereichen des Lebens mitentscheiden und mitgestalten können und dürfen. Allerdings stehen die traditionellen Rollenbilder der

²¹⁵ Ebenda, 165-172

²¹⁶ Ebenda, 173-179

²¹⁷ Ebenda, 181-185

²¹⁸ Ebenda, 187-203

²¹⁹ Ebenda, 204-209

²²⁰ Ebenda, 210-212

²²¹ Ebenda, 213-218

²²² Ebenda, 216

²²³ Ebenda, 65-67

prinzipiellen Anerkennung der Chancengleichheit vielfach immer noch im Wege. Dabei geht es bei der Entfaltung der Rechte der Frau nicht um ein Konkurrenzdenken oder eine Ablöse der Rechte von Männern an Frauen im Sinne von Machtübernahme, sondern um den gemeinsamen Weg von Frau und Mann zu einer besseren Gestaltung des Zusammenlebens in Richtung partnerschaftliche Menschen.

Im Weiteren meint das Dokument, dass das bisherig dominierende Bild der Frau als Frau und Mutter nicht exklusiv gesehen werden darf, um die Frau von anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fernzuhalten. Sie ist als Mensch berufen, in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens ihre Begabungen zur Mitgestaltung an der Verwirklichung einer besseren Gesellschaft einzubringen. Und dazu gehören auch Einrichtungen der Gesellschaft, die der Frau das (leichter) ermöglichen. Gemäß ihrer individuellen Situation sollen beispielsweise Familien ihre Aufgabenteilung selbst festlegen können und nicht an traditionellen Rollenbildern kleben bleiben: der Mann im Beruf, die Frau am Herd. Zu den Selbstbestimmungsrechten der Familie gehört auch das Recht auf verantwortete Elternschaft.

Die Frauen werden in dem Dokument aufgerufen, im Sinn einer gelebten Partnerschaft von Frau und Mann selbst mehr ihre Geschicke in die Hand zu nehmen und sich nicht bloß als dienende Werkzeuge in einer immer noch von Männern dominierten Gesellschaft zu sehen und das auch noch zu akzeptieren. Die Gesellschaft braucht in den Bereichen Familie, Beruf, Kirche und Öffentlichkeit das beherzte Auftreten gerade der Frauen, damit unsere Gesellschaft menschlicher, solidarischer, beherzter, wohnlicher wird. Das ist natürlich nicht bloß die Aufgabe der Frauen, das ist Aufgabe eines jeden Menschen.

Die Kirche möge gerade in den Fragen der richtig verstandenen Emanzipation des Menschen (Frau und Mann) mit gutem Beispiel und modernen Modellen vorangehen, ansonsten sie unglaubwürdig wird.²²⁴

Im Folgenden werden Leitsätze, Empfehlungen und Appelle des ÖSV zur angegebenen Thematik wörtlich zitiert, damit keine Verwässerungen entstehen können - in der Reihenfolge, wie sie das Handbuch darbietet:²²⁵

- Leitsatz: Die Kirche hat in ihrer Bildungs-, Sozial- und Apostolatsarbeit Partnerschaft und Chancengleichheit für Mann und Frau besonders zu fördern.
- Empfehlung: Die Österreichische Bischofskonferenz möge sich dafür einsetzen, dass die Frage der Weihefähigkeit und Weihemöglichkeit der Frau von den

²²⁴ Ebenda, 65f

²²⁵ Ebenda, 66f

zuständigen Gremien vorurteilsfrei geprüft wird. (Die Österreichische Bischofskonferenz stellt fest, dass diese Empfehlung zwar weitergeleitet wird, aber die Bischofskonferenz sich diese Empfehlung nicht zu Eigen machen kann).

- Leitsatz: Die Kirche soll sich bemühen, grundsätzlich den Frauen im kirchlichen Bereich alle Funktionen, Dienste und Ämter zugänglich zu machen, die männlichen Laien zukommen. (Auch beim Inhalt dieses Satzes geht die Österreichische Bischofskonferenz auf Distanz: Weiterleitung – Ja; Zu-Eigen-Machen – Nein).
- Leitsatz: Die österreichischen Diözesen verpflichten sich, ihre materiellen und ideellen Hilfen für in Not befindliche Mütter und deren Kinder nach Möglichkeit zu intensivieren.
- Leitsatz: Die österreichischen Diözesen verpflichten sich, den Beruf der Familienhelferin in jeder Hinsicht (Berufsbild, dienstrechtliche Einstufung) aufzuwerten.
- Appell: Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen mögen für Vermehrung der Möglichkeiten für Teilzeitbeschäftigung, gleitende Arbeitszeit und für gleiche Entlohnung von Männern und Frauen für gleiche Arbeit sorgen.
- Appell: Die politischen Parteien und die Interessensverbände sollen dafür Sorge tragen, dass Frauen in größerer Zahl als bisher in ihren leitenden Gremien vertreten sind.
- Empfehlung: Die Österreichische Bischofskonferenz möge bei der für die Reform des CIC zuständigen Kurienkommission für die Gleichberechtigung der Frau im CIC sowie für die Beziehung von Frauen zu dieser Reform eintreten (CIC-Ordensrecht, Familienrecht, weiters Can. 709, 813/2, 968, 1264, 1327/2, 2004). (Die Österreichische Bischofskonferenz beschließt, dass die Worte „Beseitigung von Diskriminierungen“ durch das Wort „Gleichberechtigung“ ersetzt werden).

4.5. Ein Vergleich der Ergebnisse der Wiener Diözesansynode mit denen des Österreichischen Synodalen Vorgangs

Durch den ÖSV haben sich viele Ergebnisse der Diözesansynoden – wie schon erwähnt – noch allgemeiner gestaltet. Gemeinsame Schwerpunkte bzw. unterschiedliche Auffassungen lassen sich aber unschwer herauslesen.

4.5.1. Gemeinsame Themen

- Der Bezug zum österreichischen Recht ist sowohl beim ÖSV als auch bei der WrDS klar formuliert, wobei der ÖSV seinen Appell an die politischen Parteien und Interessensgemeinschaften richtet, dass Frauen in größerer Zahl als bisher in leitenden Gremien vertreten sein mögen,²²⁶ während die WrDS viel präziser die Abschaffung von Frauen benachteiligenden Paragraphen und die Beschleunigung einer Familienrechtsreform einfordert.²²⁷
- Großes Gewicht und Übereinstimmung kommt zutage bei Begriffen wie Partnerschaft von Mann und Frau und Chancengleichheit, wobei wiederum die WrDS detaillierter auf die Inhalte eingeht.²²⁸
- Besonderer Einsatz wird in Bezug auf die auch außerhäuslich werktätige Frau (und Mutter) verlangt, wenn der ÖSV von mehr Teilzeitbeschäftigung, gleitender Arbeitszeit und gleicher Entlohnung für gleiche Arbeit spricht.²²⁹ Die WrDS hat noch ergänzend die Bereiche Weiterbildung und Wiedereingliederung ins Berufsleben nach Karenz angeführt.²³⁰
- An das Verantwortungsbewusstsein der Frauen wird appelliert, wenn der ÖSV von politischen Parteien und Interessensverbänden mehr Frauen in leitenden Positionen einfordert,²³¹ wofür sich Frauen aber auch entsprechend bilden und bereit erklären müssten. Die WrDS formuliert wieder präziser, dass sich Frauen über Familie und Beruf in Kirche, Gesellschaft und öffentlichem Leben engagieren mögen.²³²

4.5.2. Besonderheiten im Dokument des Österreichischen Synodalen Vorgangs

- Der neue Beruf einer Familienhelferin möge, was das Berufsbild oder die dienstrechtliche Einstufung betrifft, aufgewertet werden.²³³
- Sehr allgemein wird der Einsatz für in Not befindliche Mütter und deren Kinder ausgedrückt, indem die Hilfe für diese Zielgruppe intensiviert werden möge.²³⁴
- Klare Worte findet der ÖSV in Bezug auf alle Dienste, Funktionen und Ämter, die männlichen Laien zukommen, dass sie auch Frauen zugänglich gemacht werden.

²²⁶ Ebenda, 66f

²²⁷ Vgl. Handbuch der Synode, 226

²²⁸ Vgl. ÖSV; Dokumente, 66

Vgl. Handbuch der Synode, 225

²²⁹ Vgl. ÖSV, Dokumente, 66

²³⁰ Vgl. Handbuch der Synode, 226

²³¹ Vgl. ÖSV, Dokumente, 66f

²³² Vgl. Handbuch der Synode, 226

²³³ Vgl. ÖSV, Dokumente, 66

²³⁴ Ebenda

Da diese Inhalte aber nicht von der Kirche in Österreich Ziel führend gelöst werden können, braucht es die Behandlung in Rom.²³⁵

- Ebenso klare Worte findet der ÖSV bezüglich Weihfähigkeit und Weihmöglichkeit der Frau, die vorurteilsfrei geprüft werden möge. Auch dafür gibt es keine Zustimmung der Bischofskonferenz; das Anliegen werde aber nach Rom weitergegeben.²³⁶

4.5.3. Besonderheiten im Dokument der Wiener Diözesansynode

- Die WrDS wertet das Bild der Frau entschieden auf, wenn sie der Hausfrau (und Mutter) die gebührende Stellung und Anerkennung zuweist,²³⁷ wenn sie die Probleme der inner- und außerhäuslich werktätigen Frau als Überlastung, der entsprechend begegnet werden müsse, einschätzt;²³⁸ wenn sie einfordert, dass das Bild der Frau bezüglich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben auch innerhalb der Kirche neu zu überdenken sei,²³⁹ wenn sie verlangt, dass die Kirche für die Würde der Frau ohne jedwede Benachteiligungen öffentlich einzutreten habe.²⁴⁰
- Einen anderen Schwerpunkt sieht die WrDS in der Tatsache, dass die Kirche die Gleichheit aller Gläubigen (Männer und Frauen) sichtbar machen möge,²⁴¹ was in der einen Taufe (und einer Firmung) gründet.
- Mit Laien meint die WrDS immer Frauen und Männer, wobei Frauen nicht bloß mitgemeint sind, sondern ausdrücklich genannt werden.
- Die WrDS sieht in der Frau eine gleichwertige Partnerin und verlangt in allen Bereichen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Männern und Frauen, wo dies zur gegebenen Zeit möglich ist bzw. möglich sein müsste.²⁴²

Vieles, was im ÖSV und in der WrDS dekretiert worden ist, hat den Charakter von Absichtserklärungen, die es gilt, in den folgenden Jahren und Jahrzehnten umzusetzen, d.h. zu verwirklichen.

²³⁵ Ebenda

²³⁶ Ebenda

²³⁷ Vgl. Handbuch der Synode, 226

²³⁸ Ebenda

²³⁹ Ebenda, 225

²⁴⁰ Ebenda

²⁴¹ Ebenda

²⁴² Ebenda, 226

5. Aspekte für die Zukunft einer zielorientierten Weiterarbeit

Sollten die Ergebnisse der WrDS oder des ÖSV nicht nur Absichtserklärungen gewesen sein, so ist es unbedingt nötig, dass zielstrebig an deren Umsetzung herangegangen wird. Zielstrebig ist ohnehin ein „Hilfsausdruck“, sind doch seit der Dekretierung bereits mehrere Jahrzehnte vergangen, in denen bestenfalls ansatzweise manches umgesetzt werden konnte. Aber wie schon Erzbischof Jachym in Bezug auf die Umsetzung der Beschlüsse meint: „Hat die Synode Jahre gedauert, wird auch die Ausführung der Synode Jahre brauchen, ja brauchen dürfen“²⁴³, so ist mit der Realisierung der Beschlüsse und Empfehlungen zunächst mit einer Euphorie, resultierend aus der Aufbruchstimmung, die das Vatikanum II gebracht hat, ans Werk gegangen worden. Am sichtbarsten ist das in der Feier der Liturgie geworden: Der Zelebrationsaltar bei der Feier der Eucharistie ist der feiernden Gemeinde näher gerückt, die Dienste sind nicht mehr auf Männer beschränkt geblieben. Sukzessive werden diese auf Frauen und Männer erweitert: Kommunionhelfer/innen, Lektor/innen, Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern. Man hat sich des biblischen Dienstes des Diakons wieder erinnert und diesen nicht bloß als Vorstufe (Weihe) zum Priester gesehen. Hauptamtliche, vor allem aber neben- und ehrenamtliche Diakone werden geweiht und ihnen die Sorge um die Verkündigung und die Spendung der für sie möglichen Sakramente vor allem aber der Bereich der Caritas als Aufgabengebiete anheim gestellt. Da nach kirchlichem Recht aber nur Männer zu Diakonen geweiht werden dürfen, hat das im Sinn einer Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern verstärkt die Frage nach dem Amt für die Frau laut werden lassen.

5.1. Mehr Nachdruck von den Ortsgemeinden und Diözesen bezüglich Überdenkens des Amtes in der Kirche

Ein Ergebnis der WrDS und des ÖSV, dessen Umsetzung nicht in der Kompetenz der ED Wien und auch nicht der Kirche von Österreich liegt, ist die Frage der Zulassung von Frauen zum Ordo; konkret geht es um die Diakonenweihe für Frauen. Sowohl die WrDS als auch der ÖSV mit der Einschränkung, dass die Bischöfe Österreichs sich mehrheitlich nicht dafür entscheiden konnten, aber die Absicht bekundet haben, das Anliegen zur weiteren Behandlung nach Rom weiterleiten zu wollen, haben sich dafür ausgesprochen.

²⁴³ Handbuch der Synode, 5

Aufgrund der Erkenntnisse des Vatikanums II, nach denen alle Menschen durch die Taufe Anteil haben am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi, müsste diese Tatsache einerseits noch viel mehr und besser im Bewusstsein der Menschen verankert werden, andererseits müsste dies zu einer weiterführenden Diskussion über das Amt für Frauen und Männer in der Kirche genützt werden. Darüber hinaus müssten – ausgehend von der einen Taufe für Frauen und Männer – weitere Schritte in Richtung Gleichberechtigung und Gleichbehandlung für Frauen und Männer gesetzt werden.

Bedenkt man die damalige Aufbruchstimmung innerhalb der Kirche, so ist die Hoffnung auf eine baldige Realisierung durchaus am Platz gewesen. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt; es würde wohl eines gesteigerten Drucks vonseiten des Kirchenvolkes bedürfen, dass man sich auch in Rom der Notwendigkeit eines Überdenkens bewusst würde.

5.2. Weitere Schritte in Richtung Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Durch die Einführung des mitverantwortlichen Gremiums des Pfarrgemeinderates in jeder Gemeinde wird dem gläubigen Volk mehr Mitsprache für die Gestaltung des Pfarrlebens eingeräumt, wengleich der Vorsitzende (Pfarrer) jeden auf demokratische Weise zustande gekommenen Beschluss beeinspruchen und damit die Umsetzung verhindern kann. Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates aus Frauen und Männern hat sich – fast könnte man sagen – paritätisch eingependelt, und es gibt nicht wenige Gemeinden, die als stellvertretende/n Vorsitzende/n eine Frau haben. Ein ähnliches Bild ergibt die Situation in den so genannten priesterlosen Gemeinden. Diese haben nach geltendem Kirchenrecht einen Pfarrer an der Spitze. Nicht selten aber profilieren sich in solchen Gemeinden Bezugspersonen, die häufiger ansprechbar sind als der zuständige Pfarrer, und die sich für die Erledigung der laufenden „Geschäfte“ mitverantwortlich wissen: Gemeindeleiter/innen, die das Vertrauen ihrer Gemeinde genießen und eine entsprechende Kompetenz innehaben. In der bisherigen Praxis werden aber nur Männer offiziell mit einer Gemeindeleitung beauftragt; für Frauen, die den gleichen Dienst erfüllen, gibt es diese Beauftragung nicht, ihr Dienst wird aber gerne gesehen und angenommen.

5.3. Mehr Leitungskompetenzen innerhalb der Kirche für Laien (Frauen und Männer)

Wenn alle Gläubigen in gleichem Maß Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi haben, dann müssten wohl auch weitere Schritte gesetzt werden, dass Leitungsdienste innerhalb der Kirche in die Hände von Laien, Frauen und Männer, gelegt werden. Ansatzweise ist das in der ED Wien bereits umgesetzt, wo beispielsweise die Leitung der Finanzkammer oder die Leitung des Schulamtes auf den Schultern von Frauen ruht. Ansatzweise deshalb, weil das Verhältnis von Leitungsaufgaben in der Kompetenz von Frauen und Männern noch immer viel zu sehr „männerlastig“ ist. Dabei geht es natürlich nicht um eine unausgesprochene Quotenregelung, sondern Leitungsaufgaben mögen aufgrund von Kompetenz, Sachkenntnis und Umsetzungsvermögen vergeben und nicht geschlechtsabhängig behandelt werden.

5.4. Verstärktes Bemühen um eine frauenfreundlichere (den Frauen gerechtere) Sprache auch in kirchlichen Texten und Büchern

Ein Punkt, der relativ leicht umgesetzt werden könnte aber arbeitsintensiv sein dürfte, würde der Kritik von Frauen entgegen wirken, die nicht bloß mitgemeint, sondern explizit als Frauen angesprochen werden wollen. Konkret betrifft das die liturgischen Texte, das Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ oder die vielfältigen Vorlagen an diverse Kommissionen und andere. Eine frauenfreundlichere Sprache würde so manche Ecken und Kanten beseitigen, eine Sprache, die vielleicht am Anfang ungewohnt, aber im Sinn einer Gleichbehandlung der Geschlechter eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Ein Beispiel dafür ist die Bibelausgabe „Bibel in gerechter Sprache“.²⁴⁴

5.5. Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Frauen und Männern

Ein weiterer Punkt, vielleicht sogar der wichtigste, der vom Vatikanum II mitgemeint, von der WrDS als auch vom ÖSV als wesentlich erachtet worden ist, betrifft die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Frauen und Männern in allen Bereichen der Kirche. Da gibt es hoffnungsvolle Ansätze an der Basis der Kirche, in den Gemeinden. In diesen wird oftmals diese Partnerschaft gelebt. Wie Zusammenarbeit geregelt und gelebt wird, hängt aber immer noch von dem vom Bischof eingesetzten Repräsentanten

²⁴⁴ Ulrike Bail u. a. (Hg);, Bibel in gerechter Sprache; Gütersloher Verlagshaus, 2. Auflage, 2006

der Kirche ab. Das sollte nicht so sein, da sich kompetente Laien (Frauen und Männer) desavouiert sehen könnten, wenn trotz besserer Argumente und einer qualifizierten Mehrheit beispielsweise eines PGR, der Pfarrer die letzte Entscheidung innehat. Die Kirche hat im Jahr 1968 (und davor) die bittere Erfahrung an höchster Stelle machen müssen, als sich Papst Paul VI. der Meinung des erwiesenen Minderheitsvotums angeschlossen hat und mit der Herausgabe der Enzyklika „*Humanae Vitae*“ viele Kommissionsmitglieder vor den Kopf gestoßen hat. Wenn letzte Entscheidungen autoritär getroffen werden, kann man wahrlich nicht von Partnerschaft sprechen. Daran sollte weiter gearbeitet, ja müsste weiter gedacht werden, will Kirche bei den Menschen nicht in noch stärkerem Maß an Glaubwürdigkeit verlieren. Das gilt in der ganzen Pyramide der Kirche, angefangen vom Papst bis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern an der Basis der Kirche, in den Pfarrgemeinden.

5.6. 1. Wiener Diözesanforum

Um der erlahmenden Euphorie zu begegnen und den immer stärker angesprochenen Fragen innerhalb der Ortskirche Rechnung zu tragen, hat Kardinal Groër am 12.04.1989 das 1. Wiener Diözesanforum einberufen. Sein Leitsatz lautet: „Seid so gesinnt, wie es dem Leben in Christus entspricht“²⁴⁵ (Phil 2,5)“. Forum wird im Neuen Dudenlexikon folgendermaßen definiert: „1. Platz in röm. Städten, Ort der Rechtspflege, der Volksversammlungen und des Marktverkehrs; 2. Personenkreis (od. Ort) für (sachgerechte) Erörterungen“.²⁴⁶ Wie aus der Definition zu ersehen ist, handelt es sich beim 1. Wiener Diözesanforum um Erörterungen, deren Ergebnisse nicht im Rang von verpflichtenden Gesetzen, sondern – wenn auch dringlichen – Empfehlungen stehen. „Was soll das WrDF? – Die Bevölkerung im Gebiet der ED Wien soll ihre Wünsche für die künftige Gestaltung des Lebens und Wirkens der Kirche von Wien äußern wie auch Kritik über die Entwicklung und Vorkommnisse der letzten Jahre“.²⁴⁷

²⁴⁵ Pastoralamt der ED Wien (Hg), Diözesanforum der ED Wien, Dokumentation 1988 – 1992, Herold – Wien, 1993, 5

²⁴⁶ Lexikonredaktionen des Bibliographischen Instituts, Das Neue Dudenlexikon in 10 Bänden, Mannheim 1984, Band 3, 1239

²⁴⁷ Pastoralamt, Diözesanforum, 33

- Der Ablauf des 1. Wiener Diözesanforums

Nach der Konstituierung im September 1989 finden drei Plenarsitzungen statt (1990, 1991 und 1992). Um auf die Anliegen der Jugend besonders eingehen zu können, findet im Herbst 1992 noch – in relativ kleinem Kreis (ca. 30 Personen) im Beisein des Herrn Kardinals eine Jugendsession im Don Bosco Haus statt.²⁴⁸

- Im Vorfeld dieses 1. WrDFs sind die Pfarrgemeinden befragt worden, welche Themen und Sachbereiche bei diesem behandelt werden mögen; das Vorbereitungsteam hat die 8086 Eingaben, hinter denen – grob gerechnet – 160.507 Personen stehen²⁴⁹, in die fünf wichtigsten Großthemenfelder aufgeschlüsselt:

- Frauen 17.019
- Mitbestimmung 16.044
- Priester 12.673
- Scheidung 11.267
- Kirchenbeitrag 9.888 Personen²⁵⁰

Bei der Thematik „Frauen“ ergibt sich folgende Reihung:

- Frauen in der Kirche, Gleichberechtigung 9.118
- Frauen in liturgischen Funktionen 4.421
- Frauen als Diakone 3.480 Unterschriften²⁵¹

Obwohl das Thema „Frauen“ an erster Stelle der zu behandelnden Bereiche gestanden ist, was die Dringlichkeit herausstreicht, wird das Thema „Frauen – Kirche“ bei der 1. Session zunächst einmal zur weiteren Behandlung an die Pfarren rückverwiesen, bei der 2. nicht erörtert und erst in der 3. Session behandelt und abgestimmt.²⁵² Frau Ingrid Klein präsentiert bei der 3. Session den vorgesehenen Behandlungskatalog nach den Schwerpunkten:

- Frauen in der Kirche – Gleichberechtigung
- Frauen in liturgischen Funktionen
- Weiheämter für Frauen²⁵³

Nach eingehender Erörterung wird vom Präsidium des WrDF am 11.05.1992 eine Fassung verabschiedet, die 34 Vorschläge zum Thema „Frauen – Kirche“ enthält. Schwerpunkte dabei sind:

²⁴⁸ Ebenda, 7f

²⁴⁹ Ebenda, 33

²⁵⁰ Ebenda, 35

²⁵¹ Ebenda, 36f

²⁵² Ebenda, 7f

²⁵³ Ebenda, 51-53

- Gleiche personale Würde von Mann und Frau (Vorschlag 1)
 - Frauen - Alltag
Vielfältige Lebensentwürfe von Frauen (Vorschläge 2-6)
Gewalt gegen Frauen (Vorschläge 7-11)
 - Sprache als Spiegel der gleichen Würde von Mann und Frau in der Verkündigung (Vorschläge 12-23)
 - Dienste und Ämter (Vorschläge 24-34)
Beteiligung von Frauen an allen Diensten in Liturgie und Pastoral, die von Laien erfüllt werden können (Vorschlag 25)
Frauen als Theologinnen und Seelsorgerinnen (Vorschläge 26-29)
Ministrantinnen (Vorschläge 30-31)
Priestertum der Frau (Vorschläge 32-33)
Frauen als Diakoninnen (Vorschlag 34)²⁵⁴
- Eine Besonderheit des 1. WrDF ist, dass Kardinal Groër auf die Vorschläge am 05.09.1992 reagiert und dabei seine Meinung bekundet. Der Grundtenor dieser Reaktionen ist Vorsicht.²⁵⁵
- Eine weitere Besonderheit ist die 4. Session, zu der die verschiedenen Jugendvertreter/innen eingeladen sind: 20 Delegierte (Frauen und Männer) und ca. 10 Jugendliche im Beisein von Kardinal Groër. Heidi Hutzler fasst diese Zusammenkunft zusammen unter dem Thema: „Frauen wollen bauen an der Kirche – nicht nur mitbauen“.²⁵⁶
- In der Schlussbotschaft der Delegierten des 1. WrDF wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die gleiche Würde der Frauen auch im Alltagsleben der Kirche wirksam werden möge.²⁵⁷
- Schließlich setzt der Pastoralrat bei seiner Konstituierung am 27.11.1992 einen Ausschuss ein, der für die Umsetzung der Anregungen und Vorschläge Sorge tragen wird.²⁵⁸
- Wegen der innerdiözesanen Turbulenzen um die Mitte der 1990er Jahre ist die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge des 1. WrDFs in den Hintergrund getreten. Vielleicht gelingt es der 1. Wiener Diözesanversammlung 2009 / 2010,

²⁵⁴ Ebenda, 103-107

²⁵⁵ Ebenda, 125-126

²⁵⁶ Ebenda, 158-160

²⁵⁷ Ebenda, 9

²⁵⁸ Ebenda, 9

wieder mehr Begeisterung, Schwung, Erwachen aus der sich breit gemachten Lethargie und Verdrossenheit in die Kirche von Wien zu bringen.

6. Zusammenfassung / Schlusswort

Speziell die Frage des Amtes (für die Frau) hat eine kontroversielle Diskussion in Wort und Schrift nach sich gezogen. Während vom bibeltheologischen Standpunkt aus nichts gegen das Amt der Frau in der Kirche stehen dürfte²⁵⁹, werden gerade vom dogmatischen größte Bedenken geäußert, die in nahezu „unfehlbaren“ Schriften der letzten Päpste einschließlich eines „Diskussionsverbots“ ihren Niederschlag gefunden haben.²⁶⁰

Obwohl durch das Vatikanum II, die Wiener Diözesansynode, den Österreichischen Synodalen Vorgang sowie das 1. Wiener Diözesanforum wichtige Weichen in Bezug auf die Frauenfrage gestellt worden sind, bleibt noch viel Mühe und Arbeit, bis die Vision einer geschwisterlichen Kirche verwirklicht ist, einer Kirche, in der Frauen und Männer gleiche Rechte und Pflichten haben, einer Kirche, in der Frauen und Männer gleichberechtigt und gleichbehandelt werden.

²⁵⁹ Vgl. Walter Kirchschräger, Ohne Einschränkung durch Geschlecht und Lebensstand; Zur biblischen Grundlegung kirchlicher Dienste in: Orientierung Nr. 3, 71. Jahrgang, Zürich, 15.2.2007

²⁶⁰ Vgl. Paul VI., Antwortschreiben an Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Dr. F.D. Coggan, Erzbischof von Canterbury, über das Priestertum der Frau, 30.11.1975: AAS 68 (1976), 599-600;

- Vgl. Paul VI., Erklärung „Inter insigniores“ über die Frage der Zulassung von Frauen zum Amtspriestertum, 15.10.1976: AAS 69 (1977), 98-116;

- Vgl. Paul VI., Ansprache über die Rolle der Frau im Heilsplan, 30.1.1977: „Insegnamenti“, Bd. XV, 1977, 111;

- Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Ordinatio sacerdotalis“, an die Bischöfe der kath. Kirche über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, 22.5.1994: AAS (1994), 117

- Vgl. Joseph Ratzinger, Kongregation für die Glaubenslehre, Vatikan: Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „Ordinatio sacerdotalis“ vorgelegten Lehre, L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 1995, Nr. 47, 4

- Vgl. Angelus Amato, Kongregation für die Glaubenslehre, Vatikan: Exkommunikation bei Frauenordination, 31.05.2008, 12.38.48; http://storico.radiovaticana.org/ted/storico/2008-05/208819_vatikan_exkommunikation_bei_frauenordination.html

Literaturverzeichnis

Amato Angelus, Vatikan: Exkommunikation bei Frauenordination, 31.05.2008, 12.38.48;
http://storico.radiovaticana.org/ted/storico/2008-05/208819_vatikan_exkommunikation_bei-Frauenordination.html

Bail Ulrike u. a. (Hg), Bibel in gerechter Sprache; 2. Auflage; Gütersloher Verlagshaus, 2006

Bischöfliches Generalvikariat Feldkirch, Festschrift zur Erhebung der Diözese Feldkirch;
Feldkirch, 1968

Bischöfliches Ordinariat der Diözese Gurk, Kirche für die Welt, Kärntner Diözesansynode
1971-1972

Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Miteinander für alle, Innsbrucker Diözesansynode 1971-
1972

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten, Im Dienst der Menschen, St. Pöltner Diözesansynode
1972; NÖ Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, 1972

Bischöfliches Seckauer Ordinariat in Graz, Seckauer Diözesansynode 1960, Der Laie in der
Kirche, Bericht und Statut; Graz, 1961

Bulletins der 3.Session der Wiener Diözesansynode Nr.5, 20.05.1971; im Wiener
Diözesanarchiv

Codex Iuris Canonici 1917, in: Synode Wien, 1 u.2/70

Demel Sabine, Vom bevormundeten zum mündigen Gottesvolk – und wieder zurück in:
Dominicus M. Meier OSB, Peter Platen, Heinrich J. F. Reinhardt, Frank Sanders (Hg),
Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute, in
Münsterischer Kommentar zum CIC; Beiheft 55; Ludgerus Verlag Essen, 2008

Diözesanforum der ED Wien, Dokumentation 1988 – 1992; Pastoralamt der ED Wien (Hg), Herold – Wien, 1993

Diözese Eisenstadt (Hg), Diözese Eisenstadt auf dem Weg, Ihrem ersten Diözesanbischof DDr. Stefan Laszlo zum 80.Geburtstag; Redaktion: Ägidius J. Zsifkovics, 1993

Dokumente des II. Vatikanischen Konzils, zitiert nach: Kraemer Konrad W., Vatikanum II, Vollständige Ausgabe der Konzilsbeschlüsse; 3.Auflage, Fromm – Osnabrück, 1966

- Konstitution über die heilige Liturgie (Sacrosanctum Concilium)
- Dogmatische Konstitution über die Kirche (Lumen Gentium)
- Pastorkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (Gaudium et Spes)
- Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (Christus Dominus)
- Dekret über Dienst und Leben der Priester (Presbyterorum Ordinis)
- Dekret über die Priestererziehung (Optatam totius)
- Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (Perfectae Caritatis)
- Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche (Ad Gentes)
- Dekret über das Apostolat der Laien (Apostolicam Actuositatem)
- Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (Nostra Aetate)

Dudenlexikon, das Neue; Lexikonredaktion des Bibliographischen Instituts; 10 Bände; Band 3; Mannheim, 1984

Ebach Jürgen, Altes Testament in: Gruyter Walter de, Theologische Realenzyklopädie, Band XI; Berlin, 1983

Eckholt Margit, Ohne die Frauen ist keine Kirche zu machen, in: Peter Hünermann (Hg), Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute; Herder - Freiburg, 2006

Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Leben und Wirken der Kirche von Wien, Handbuch der Synode 1969-1971; Herold – Wien, 1972

Hecht Theresa, Wir haben etwas zu sagen: Synodale Vorgänge in der Kirche Österreichs nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil; DA 1451, Kath. theol. Fakultät der Uni Wien, August 1996

Herders Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil; Peter Hünemann und Bernd Hilberath (Hg); Band 2, Herder – Freiburg, 2004

Herders Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil; Peter Hünemann und Bernd Hilberath (Hg); Band 3, Herder – Freiburg, 2005

Herders Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil; Peter Hünemann und Bernd Hilberath (Hg); Band 4, Herder – Freiburg, 2005

Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ordinatio sacerdotalis*, an die Bischöfe der kath. Kirche über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, 22.05.1994; AAS (1994), 117

Kathpress vom 21.05.1971

Kiesel Dagmar, *Lieben im Irdischen; Freundschaft, Frauen und Familie bei Augustin*; Verlag Karl Alber GmbH – Freiburg, 2008

Klostermann Ferdinand, *Leitungsdienst und Kollegialität*, in: Synode Wien, Information, Bericht, Dokumente, 1 u.2/69

Kraemer Konrad W., *Vatikanum II, Vollständige Ausgabe der Konzilsbeschlüsse*; 3.Auflage, Fromm – Osnabrück, 1966

Kirchschläger Walter, *Ohne Einschränkung durch Geschlecht und Lebensstand; Zur biblischen Grundlegung kirchlicher Dienste* in: *Orientierung* Nr. 3, 71. Jahrgang, Zürich, 15.2.2007

Lexikon für Theologie und Kirche, Das zweite Vatikanische Konzil, Dokumente und Kommentare; Heinrich Suso Brechter OSB, Bernhard Häring CSSR, Josef Höfer, Hubert Jedin, Josef Andreas Jungmann SJ, Karl Mörsdorf, Karl Rahner SJ, Joseph Ratzinger, Karlheinz Schmidhüs, Johannes Wagner (Hg), Schriftleitung: Herbert Vorgrimler; Zweite völlig neubearbeitete Auflage; Herder – Freiburg, 1968

Ludolph Ingetraut, *Alte Kirche und Mittelalter* in: Gruyter Walter de, *Theologische Realenzyklopädie*; Band XI, Berlin, 1983

Ludolph Ingetraut, Reformationszeit in: Gruyter Walter de, Theologische Realenzyklopädie, Band XI; Berlin, 1983

Paul VI., Ansprache über die Rolle der Frau im Heilsplan, 30.1.1977: Insegnamenti, Bd XV, 1977, 111

Paul VI., Antwortschreiben an Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Dr. F.D. Coggan, Erzbischof von Canterbury, über das Priestertum der Frau, 30.11.1975: AAS 68 (1976), 599-600

Paul VI., Erklärung Inter insigniores über die Frage der Zulassung von Frauen zum Amtspriestertum, 15.10.1976: AAS 69 (1977), 98-116

Protokolle der 3.Session der Wiener Diözesansynode (im Pastoralamt); im Wiener Diözesanarchiv

Ratzinger Josef in: Lexikon für Theologie und Kirche, Kommentar zur „Pastoral-Konstitution über die Kirche in der Welt von heute“; Herder – Freiburg, 1968, Band 14, 328

Ratzinger Joseph, Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf die Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „Ordinatio sacerdotalis“ vorgelegten Lehre, L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 1995, Nr. 47, 4

Rees Wilhelm, Mitverantwortung von Laien und Leitung einer Pfarrgemeinde, in: Dominicus M. Meier OSB, Peter Platen, Heinrich J. F. Reinhardt, Frank Sanders (Hg), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute, in Münsterischer Kommentar zum CIC, Beiheft 55; Ludgerus Verlag Essen, 2008

Rieseneder Margaretha, Grünes Licht für die Frauen in der Kirche? Bericht und Entwurf der Vorlage des Arbeitskreises VI/7 „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“, in: Synode Wien, 1 u.2/70

Ringeling Hermann, Neues Testament in: Gruyter Walter de, Theologische Realenzyklopädie, Band XI; Berlin, 1983

Ritschel Dr. Karl Heinz (Hg), Erneuerung der Erzdiözese Salzburg durch lebendige Christengemeinden, Salzburger Diözesansynode 1968; Verlag Erwin Metten – Wien, 1969

Scharffenorth Gerta / Reichle Erika, Neuzeit in: Gruyter Walter de, Theologische Realenzyklopädie, Band XI, Berlin, 1983

Schulte Raphael, Erneuerter Kirche- und Priesterverständnis als aktueller Auftrag in: Jacob Kremer (Hg), Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils heute, Tyrolia – Innsbruck / Wien 1993

Seibel-Royer Dr. Käthe, Pius XII., Ruf an die Frau; Aus den Rundschreiben, Ansprachen, Briefen und Konstitutionen des Heiligen Vaters; 2. Auflage, Styria - Graz, 1956

Sekretariat der Linzer Diözesansynode, Kirche um der Menschen willen, Linzer Diözesansynode 1970-1972, 2 Bände; OÖ Landesverlag Linz, 1973

Sekretariat des Österreichischen Synodalen Vorganges, Österreichischer Synodaler Vorgang, Dokumente; NÖ Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, 3100 St. Pölten, 1974

Seitz Marianne, Die neue Stellung der Person in der Ehelehre des II. Vatikanums und ihre Vorbereitung in der Ehelehre Pius' XI. und Pius' XII.; Dissertation, Wien, 1975

Wiener Diözesansynode, Die Vorlagen an die 3. Session, Die Kirche in der Welt von heute; im Wiener Diözesanarchiv

Wiener Diözesanblatt 1963, Erzbischöfliches Ordinariat, Wien, Nr. 5

Wiener Kirchenzeitung vom 08.06.1969

Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen der Bücher des Ersten / Alten und des Zweiten / Neuen Testaments werden nicht eigens angegeben. Sie können in der Einheitsübersetzung nachgelesen werden.

AA	Apostolicam actuositatem; Vatikanum II, Dekret über das Apostolat der Laien
AAS	Acta Apostolicae Sedis
AG	Ad gentes; Vatikanum II, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche
AT	Erstes oder Altes Testament
C	Canon
CC	Casti connubii, Enzyklika Pius´ XI., 1930
CD	Christus dominus; Vatikanum II, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche
CIC	Codex Iuris Canonici
Conf.	Confessiones (Bekenntnisse), Augustinus
DA	Diplomarbeit
EB	Erzbischof
ED	Erzdiözese
GS	Gaudium et spes; Vatikanum II, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute

LG	Lumen gentium; Vatikanum II, Dogmatische Konstitution über die Kirche
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
NT	Neues oder Zweites Testament
ÖSV	Österreichischer Synodaler Vorgang
OT	Optatam totius; Vatikanum II, Dekret über die Priestererziehung
PC	Perfectae caritatis; Vatikanum II, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens
PGR	Pfarrgemeinderat
PO	Presbyterorum ordinis; Vatikanum II, Dekret über Dienst und Leben der Priester
Vikariat U. d. Ww.	Vikariat Unter dem Wienerwald (Anteil der ED Wien südlich der Donau)
WrDF	1. Wiener Diözesanforum
WrDS	Wiener Diözesansynode

Abstract

Besonders seit dem 18. Jahrhundert ist infolge eines zunehmenden Selbstbewusstseins der Frauen die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesellschaft aus dem Schattendasein vergangener Jahrhunderte und Jahrtausende herausgetreten.

Wenn die Frauen und Männer von diesem Ziel zwar immer noch weit entfernt ist, sind doch die Bemühungen dahin in zunehmendem Maß intensiviert worden. Innerhalb der Gesellschaft nehmen die Religionsgemeinschaften einen wichtigen Stellenwert ein, und gerade das Christentum geht vom gleichen Wert eines jeden Menschen, geht von einer Gleichbehandlung von Frau und Mann aus. Die röm. kath. Kirche müsste in der Gesellschaft von heute mit gutem Beispiel vorausgehen. Dass das nicht immer so gewesen ist und bis zur Gegenwart immer noch vielfach ein Wunschtraum vieler Frauen bleibt, zeigt im ersten Teil der Arbeit ein ansatzweiser Rückblick auf die Geschichte. Dabei wird deutlich, dass es keine Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frau und Mann gegeben hat. Dieser Rückblick erstreckt sich von vorchristlicher Zeit einschließlich der Zeit des Ersten Testaments bis herauf ins 20. Jahrhundert, bis zum Beginn des II. Vatikanischen Konzils in der 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Von einer Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frau und Mann kann keine Rede sein, obgleich es gelegentlich hoffnungsvolle Ansätze in diese Richtung gegeben hat.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit einigen Dokumenten des II. Vatikanums, in denen Bezug auf die Frauenfrage genommen wird: ein neues Kirchenbild wird entfaltet; das Konzil spricht von der Kirche als dem Volk Gottes; und dazu gehören Frauen und Männer, gleichwertig, gleichrangig und gleichberechtigt aufgrund der einen Taufe. Die Dokumente des Konzils sind sehr allgemein gehalten, Frauen sind nur selten ausdrücklich genannt, bestenfalls mitgemeint. Es ist den vom Konzil gewünschten Regional- oder Diözesansynoden aufgetragen, die Umsetzung der Beschlüsse an der Basis der Kirche voranzutreiben.

Das hat die Wiener Diözesansynode (3. Teil der Arbeit) in den Jahren 1969 – 1971 versucht, das hat der Österreichische Synodale Vorgang (4. Teil der Arbeit) im Jahr 1974 zum Teil relativiert, aber für alle Diözesen Österreichs als Leitfaden vorgeschrieben.

Der fünfte Teil der Arbeit gibt eine Zusammenfassung der Ausblicke; allerdings haftet den Beschlüssen bzw. Empfehlungen beider der Nimbus von Absichtserklärungen an.

Es bleibt also in der Zukunft noch viel Arbeit, damit aus den Absichtserklärungen auch erkennbare Ergebnisse entstehen in Richtung Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frau und Mann in der röm. kath. Kirche.

Lebenslauf

Klaus E I B L

06.03.1944 in Wien 18. geboren
wohnhaft in Wien 17.
Vater: Beamter; 3 Brüder

1950 - 1954 KMV in Pötzleinsdorf, Wien 18.

1954 - 1962 Erzbischöfliches Seminar Hollabrunn
Humanistisches Gymnasium in Hollabrunn
14.06.1962 Matura am BG Hollabrunn

1962 - 1967 Wiener Priesterseminar
Studium an kath. theol. Fakultät der Uni Wien
21.06.1967 Absolutorium für kath. Theologie der Uni Wien
Positive Ablegung des 1. Rigorosums im Biblikum (1. und 2. Testament)
1967 (I-VIII) wissenschaftliche Hilfskraft am Moralthologischen Institut der Uni Wien

Ferialpraxen: 1963 Firma Julius Meinl, Wien 1. Schottengasse
1964 Ernteeinsatz bei Familie Kreuzinger, Neuaigen bei Tulln
1965 30-tägige Ignatianische Exerzitien in Aachen, Deutschland
1966 – 1968 ehrenamtlicher Pfleger im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder,
1020 Wien (während der Ferienzeiten)

1967/1968 Diakonatsjahr in der Pfarre St. Leopold, Wien 2.
Religionsunterricht in der KMV Leopoldsgasse, Wien 2.
Positive Ablegung des 2. Rigorosums in Kirchengeschichte und Kirchenrecht

29.06.1968 Priesterweihe in St. Stephan, Wien 1. (Kardinal König)

1968-1973 Kaplan in der Pfarre Purkersdorf
Religionsunterricht in allen Pflichtschulbereichen in Purkersdorf (KMV, KMH, PL,
ASo)

1970-1973 Excurrendo-Provisor der Pfarre Tullnerbach / Irenental

1972/1973 auch Religionsunterricht an der Hotelfachschule Jauresgasse, Wien 3.

1973-07-01 Pfarrer der Pfarre Pressbaum
Religionsunterricht in den Pflichtschulen (KMV u. KMH)

09.05.1978 Excurrendo-Provisor, später Pfarrer der Pfarre Rekawinkel

01.10.1980 Excurrendo-Provisor, später Pfarrer der Pfarre Tullnerbach / Irenental

1982-09-08 Erzbischöflicher Geistlicher Rat

1983-02-01 Dechant des Dekanats Purkersdorf

Überpfarrliche Aufgaben (1973-1993):

Dekanats-Männer-Seelsorger
Dekanatsverantwortlicher für geistliche Berufe
Kuratoriumsmitglied des Österreichischen Katholischen Bibelwerkes
Bibelreferent für das Vikariat Unter dem Wienerwald
Mitglied des Vikariatsrates (mehrere Perioden)
Mitglied in Ausschüssen des Vikariats U. d. Ww. (PGR, Ehe und Familie, geistl. Berufe)
Ex-offo Mitglied der Dechantenkonferenz
Delegiertes Mitglied beim Diözesanforum

31.08.1993 Ende der seelsorglichen Tätigkeiten in den Pfarren: Pressbaum, Rekawinkel und Tullnerbach / Irenental, im Dekanat (als Dechant) und im Vikariat Unter dem Wienerwald sowie Beendigung der Tätigkeit als Religionslehrer im Pflichtschulbereich von Niederösterreich

ab 01.09.1993 Pfarrer der Pfarre St. Gertrud, Wien 18.

ab 23.09.1993 Religionsprofessor am BRG 18, Schopenhauerstr.49

01.04.1998 Dekanats-Liturgiereferent

01.09.2001 bis 09.03.2002 Karenz vom Schuldienst (wegen der Kirchenraumgestaltung)

19.03.2004 Erzbischöflicher Konsistorialrat

01.10.2006 Neu-Immatrikulierung an der Universität Wien

31.08.2009 Beendigung des Schuldienstes (nach 10+32 Dienstjahren)

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich keine andere als die angegebene Literatur und auch keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfassung dieser Arbeit verwendet habe.